

"Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen"

zur Prüfung und Bestätigung von Vollständigkeitserklärungen gemäß § 11 VerpackG

Stand: 15. April 2020

Geltungszeitraum: Bezugsjahr 2019

Stand: 15. April 2020 Seite 1 von 49



VERSIONSÜBERSICHT

Stand	Datum	Wesentliche Ände-	Inkrafttreten	Geltungs-	
		rungen		zeitraum	
V.1.	Veröffentli- chung	-	Mit Veröffentlichung	Bezugsjahr 2018	
V.1.1	26.02.2019	Klarstellung zur Prüferqualifikation (NACE-Code 38) in Ziffer A.1.2;	Mit Veröffentlichung	Bezugsjahr 2018	
		redaktionelle Änderung zu Ziffer A 3.1 (Tabelle; Entfernung sonstige Metalle)			
V.2	13.09.2019	Durchgängige Aktualisierung in Bezug auf den Geltungszeitraum und Entfernung der Bezüge zur VerpackV;	Mit Veröffentlichung	Bezugsjahr 2019	
		Klarstellung Prüfungsziel in Ziffer B.2.5;			
		Konkretisierungen in den Prüffeldern B.2 und B.9;			
		Konkretisierung unter Ziffer C.2 zu den Anlagen zum Prüfbericht;			
		Anlagen: Aktualisierung der Herstellererklärung (VerpackG)			
V.2.1	18.11.2019	Änderungen an der in Anlage 2 dar- gestellten Herstellererklärung	Mit Veröffentlichung	Bezugsjahr 2019	
V 2.2	15.04.2020	Änderung in der Anlage 2 Muster Bestätigungen beim Verweis auf die Prüfleitlinien und redaktionelle Än- derungen	Mit Veröffentlichung	Bezugsjahr 2019	

Stand: 15. April 2020 Seite 2 von 49





Inhaltsverzeichnis

Ein	ıführung	4
Α	Allgemeiner Teil	5
1	Tätigkeit als Prüfer von Vollständigkeitserklärungen	5
2	Prüfungsgrundlagen	6
3	Prüfungsgegenstand	6
4	Prüfungsauftrag	8
5	Prüfungsplanung	10
В	Besonderer Teil: Prüffelder	11
С	Prüfungsdokumentation	32
1	Auswertung und Prüfergebnis	32
2	Prüfbericht	32
3	Elektronische Hinterlegung im Register der Zentralen Stelle	34
4	Umgang mit Rechtsfragen	34
5	Vertraulichkeit	35
6	Änderungen	35
Anl	lage 1: Glossar	37
7	Anlage 2: Muster Bestätigungen	42

Stand: 15. April 2020 Seite 3 von 49



Einführung

- 1.1 Das Verpackungsgesetz ("VerpackG")¹ bezweckt, die Auswirkungen von Verpackungsabfällen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern. Um dieses Ziel zu erreichen, soll das Gesetz das Verhalten der Verpflichteten so regeln, dass Verpackungsabfälle vorrangig vermieden und darüber hinaus einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführt werden. Dabei sollen die Marktteilnehmer² vor unlauterem Wettbewerb geschützt werden (§ 1 Absatz 1).
- 1.2 Ein "Hersteller", der erstmals "systembeteiligungspflichtige" Verpackungen in Deutschland gewerbsmäßig in Verkehr bringt (daher auch: "Erstinverkehrbringer"), ist bei Überschreiten bestimmter jährlicher Schwellenwerte (vgl. hierzu unter Ziffer 3.1) verpflichtet, gemäß § 11 VerpackG im Folgejahr bis zum 15. Mai eine Erklärung unter anderem über sämtliche von ihm im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gebrachte Verkaufs- und Umverpackungen bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister ("Zentrale Stelle") zu hinterlegen (Vollständigkeitserklärung oder auch "VE"). Das "Bezugsjahr", für das die Vollständigkeitserklärung abgegeben wird, ist danach in der Regel das vorangegangene Kalenderjahr. Daneben kann die Zentrale Stelle oder die zuständige Landesbehörde jederzeit auch bei Unterschreiten der jährlichen Schwellenwerten die Hinterlegung einer VE bei der Zentralen Stelle anordnen (auch für weitere vorangegangene Jahre), darüber hinaus kann ein Hersteller eine VE freiwillig hinterlegen.
- 1.3 Die Vollständigkeitserklärung ist zusammen mit den zugehörigen Prüfberichten und weiteren Nachweisen nach § 7 Absatz 3 im Zusammenhang mit der Unverkäuflichkeit/Beschädigung von Verpackungen elektronisch bei der Zentralen Stelle zu hinterlegen (vgl. § 11 Absatz 3 Satz 1). Die Zentrale Stelle hat auf ihrer Webseite Verfahrensanweisungen gemäß § 11 Absatz 3 Satz 3 zum elektronischen Hinterlegungsverfahren in Form der "Technischen Anleitung Vollständigkeitserklärung" veröffentlicht, die die Verwendung bestimmter elektronischer Formulare und Eingabemasken sowie einen Zugang zur Datenbank der Zentralen Stelle (LUCID) vorsehen (vgl. https://www.verpackungsregister.org/stiftungbehoerde/pruefleitlinien/). Die Vorgaben der Technischen Anleitung Vollständigkeitserklärung sind bei der Hinterlegung einzuhalten.
- 1.4 Die Vollständigkeitserklärung ist vor Hinterlegung von einem registrierten Prüfer zu prüfen und zu bestätigen (§ 11 Absatz 1 Satz 2). Registrierte Prüfer von Vollständigkeitserklärungen sind die bei der Zentralen Stelle gemäß § 27 registrierten und in einem öffentlichen Prüferregister aufgenommen Sachverständigen im Sinne des § 3 Absatz 15 ("registrierte Sachverständige"), Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und vereidigte Buchprüfer (nachfolgend zusammen "Prüfer"). Prüfer ist dabei jeweils der individuelle Prüfer, der im Prüferregister aufgeführt ist, nicht die jeweilige Prüfungsgesellschaft oder -organisation, auch wenn diese Vertragspartner des Prüfungsauftrages sein sollte.

Stand: 15. April 2020 Seite 4 von 49

¹ §§ ohne Nennung eines Gesetzes sind in diesen Prüfleitlinien solche des VerpackG.

Berufs- und Funktionsbezeichnungen werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit stets in der maskulinen Form verwendet. Die Bezeichnungen umfassen jedoch jeweils Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen jeglichen Geschlechts gleichermaßen.



- 1.5 Die Zentrale Stelle ist gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 28 berechtigt, im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt verbindliche Prüfleitlinien u.a. für die Prüfung von Vollständigkeitserklärungen zu entwickeln. Diese "**Prüfleitlinien**" sind bei der Prüfung und Bestätigung von Vollständigkeitserklärungen gemäß § 11 zu beachten (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 28). Sie sind darüber hinaus von der Zentralen Stelle bei Anordnungen nach § 11 Absatz 3 Sätze 4 und 5 zu beachten.
- 1.6 Einzelne Begrifflichkeiten werden für die Zwecke dieser Prüfleitlinien im Glossar gemäß Anlage 1 festgelegt. Die im Glossar aufgenommenen Erläuterungen enthalten Vorgaben, die im Rahmen der Prüfung von Vollständigkeitserklärungen verbindlich sind. In Anlage 2 sind Muster für Prüfbescheinigungen und die Herstellererklärung vorgesehen. Anlagen zu diesen Prüfleitlinien gelten als Bestandteil der Prüfleitlinien.

A Allgemeiner Teil

1 Tätigkeit als Prüfer von Vollständigkeitserklärungen

- 1.1 Hersteller müssen sich bei der Prüfung und Bestätigung von Vollständigkeitserklärungen gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 eines Prüfers bedienen (vgl. die Einführung, Ziffer 1.4). Die Auswahl des Prüfers aus dem Prüferregister der Zentralen Stelle (Abteilung 1: registrierte Sachverständige; Abteilung 2: Wirtschaftsprüfer, Steuerberater vereidigte Buchprüfer) und seine Beauftragung erfolgen durch den Hersteller.
- 1.2 Umweltgutachter/Umweltgutachterorganisationen im Sinne des § 3 Absatz 15 Nummer 2 dürfen die Vollständigkeitserklärung eines Herstellers nur dann prüfen und bestätigen, wenn sie für den NACE-Code 38 (Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung) zugelassen sind.
- 1.3 Diese Prüfleitlinien gelten auch für ausländische Prüfer, die als Prüfer im Sinne des § 27 registriert sind und vorübergehend oder gelegentlich in Deutschland Prüfungen von Vollständigkeitserklärungen vornehmen.
- 1.4 Im Hinblick auf die hervorgehobene Stellung der Prüfer ist die Durchführung von Prüfungshandlungen durch Dritte/Subunternehmer unzulässig. Die Bezugnahme auf Gutachten Dritter auch dritter Prüfer bei der Prüfung der VE ist unzulässig; insbesondere ist die Verwendung von Gutachten zur Verpackungseinordnung (Verpackung/Nicht-Verpackung; Abgrenzung systembeteiligungspflichtige Verpackungen) nicht zulässig (vgl. hierzu im Einzelnen Ziffer C.C4.4). Ausnahme hierzu sind
 - 1.4.1 Prüfungsergebnisse, die aus technischen Gutachten zur Materialspezifikation abgeleitet sind;
 - 1.4.2 die Ergebnisse externer Vermessung/Verwiegung.

Insoweit gilt jeweils Ziffer 2.4 und Ziffer 2.5. Solche Prüfungsergebnisse muss sich der Prüfer als registrierter Sachverständiger vollständig zu eigen machen. Dies ist für jeden Einzelfall im Prüfbericht zu dokumentieren.

Stand: 15. April 2020 Seite 5 von 49



2 Prüfungsgrundlagen

- 2.1 Grundlage der Prüfung ist das VerpackG in Ausgestaltung durch die für das jeweilige Bezugsjahr geltenden Prüfleitlinien. Diese Prüfleitlinien gelten demgemäß vorbehaltlich einer unterjährigen Änderung nach Ziffer C6 für das Bezugsjahr 2019. Bei der Prüfung sind die besonderen Vorgaben der jeweils geltenden Prüfleitlinien einzuhalten.
- Zur Einordnung der Systembeteiligungspflicht sind die von der Zentralen Stelle in Form des "Kataloges systembeteiligungspflichtiger Verpackungen" erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie veröffentlichte Entscheidungen der Zentralen Stelle über Anträge gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 bis 26 maßgeblich heranzuziehen. Zur Abgrenzung von Verpackungen zu "Nichtverpackungen" sind die Definitionen des VerpackG in § 3 einschließlich der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 sowie veröffentlichte Entscheidungen der Zentralen Stelle über Anträge gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 bis 25 maßgeblich heranzuziehen, soweit sie die Vorfrage der Einordnung als Verpackung klären. Die Möglichkeit von Anträgen an die Zentrale Stelle zur Einordnung von Verpackungen als systembeteiligungspflichtig oder nicht systembeteiligungspflichtig bleibt davon unberührt.
- 2.3 Allgemeine Vorgaben an den Prüfer zur Sicherstellung der persönlichen und fachlichen Eignung des jeweiligen registrierten Prüfers ergeben sich aus den einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften.
- 2.4 Für die Nutzung der Ergebnisse der Verwiegung von Verpackungen durch einen externen oder internen Sachverständigen sowie für die Nutzung von technischen Gutachten zur Materialspezifikation ist der Prüfungsstandard IDW PS 322 n.F. vom 19.06.2013 entsprechend heranzuziehen. Als Sachverständiger gilt dabei entsprechend Ziffer 4.a) des Prüfungsstandards IDW PS 322 eine Person, ein Unternehmen oder eine andere Person mit Fachkenntnissen auf einem anderen Gebiet als dem der Rechnungslegung oder Prüfung, deren bzw. dessen Arbeit auf einem Gebiet verwertet wird, um den Abschlussprüfer dabei zu unterstützen, ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise zu erlangen; solche anderen Gebiete sind im Rahmen dieser Prüfleitlinien insbesondere das Gebiet der Verwiegung gemäß den Vorgaben des "MessEG" sowie der "MessEV" oder der Qualifikation zur technischen Materialzuordnung. Im Falle abweichender Regelungen gehen diese Prüfleitlinien dem Prüfstandard vor, soweit sich die Regelungen des Prüfstandards nicht auf die Nutzung der Ergebnisse der Verwiegung von Verpackungen beziehen.
- 2.5 Das Ziel der Prüfung ist die Feststellung der Umsetzung der Vorgaben des VerpackG an die Vollständigkeitserklärung über das Inverkehrbringen und die Rücknahme und Erfüllung der Verwertungsanforderungen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen mit "hinreichender Sicherheit".

3 Prüfungsgegenstand

3.1 Der Prüfung vorgelagert ist die Prüfung der Frage, ob der jeweilige Hersteller eine Vollständigkeitserklärung hinterlegen muss. Dies ist, vorbehaltlich einer ausdrücklichen Anordnung der Zentralen Stelle oder der zuständigen Landesbehörde nicht der Fall, wenn bestimmte Schwellenwerte unterschritten sind. Die

Stand: 15. April 2020 Seite 6 von 49



maßgeblichen Schwellenwerte liegen, jeweils bezogen auf das Kalenderjahr, bei dem Inverkehrbringen von weniger als 80.000 Kilogramm Glas und/oder weniger als 50.000 Kilogramm Papier/Pappe/Karton und/oder weniger als 30.000 Kilogramm der übrigen "Materialarten" insgesamt. Die nachfolgende Tabelle illustriert jeweils die Zuordnung der Materialarten für die Ermittlung der Schwellenwerte gemäß § 11 Absatz 4. Es sind gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 die Materialarten gemäß § 16 Absatz 2 maßgeblich, wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Außerdem ist die freiwillige Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung möglich.

Materialart	Material- code	Zuordnung für die Be- rechnung der Schwellen- werte
Glas	10000	Glas
Papier, Pappe, Karton	20000	PPK
Eisenmetalle	30000	Übrigen Materialarten
Aluminium	40000	Übrige Materialarten
Kunststoffe	50000	Übrige Materialarten
"Getränkekartonverpackungen"	60000	Übrige Materialarten
Sonstige Verbundverpackungen	70000	Übrige Materialarten
Sonstiges Material	80000	Nicht zu berücksichtigen

- 3.2 Soweit eine Vollständigkeitserklärung hinterlegt und bestätigt wird, ist unabhängig vom Hinterlegungsgrund, der Prüfungsgegenstand die Prüfung der Angaben der Vollständigkeitserklärung auf Grundlage der Prüfungsgrundlagen gemäß Ziffer A.2.1. Die Vollständigkeitserklärung hat gemäß § 11 Absatz 2 dabei die folgenden Angaben zu enthalten:
 - 3.2.1 § 11 Absatz 2 Nummer 1: zu Materialart und Masse aller im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gebrachten **systembeteiligungspflichtigen** Verpackungen (zu den Materialarten siehe soeben Ziffer A.3.1);
 - 3.2.2 § 11 Absatz 2 Nummer 2: zu Materialart und Masse aller im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals mit Ware befüllt in Verkehr gebrachten Verkaufs- und Umverpackungen, die typischerweise nicht beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen:
 - 3.2.3 § 11 Absatz 2 Nummer 3: zur **Beteiligung an einem oder mehreren Systemen** hinsichtlich der im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen;

Stand: 15. April 2020 Seite 7 von 49





- 3.2.4 § 11 Absatz 2 Nummer 4: zu Materialart und Masse aller im vorangegangeen Kalenderjahr **über eine oder mehrere Branchenlösungen** nach § 8 zurückgenommenen Verpackungen;
- 3.2.5 § 11 Absatz 2 Nummer 5: zu Materialart und Masse aller im vorangegangenen Kalenderjahr **gemäß § 7 Absatz 3 zurückgenommenen Verpackungen**; insoweit sind mit der Vollständigkeitserklärung Nachweise zu übermitteln, vgl. Ziffer C.1;
- 3.2.6 § 11 Absatz 2 Nummer 6: zur Erfüllung der Verwertungsanforderungen hinsichtlich der im vorangegangenen Kalenderjahr zurückgenommenen Verkaufs- und Umverpackungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2;
- 3.2.7 § 11 Absatz 2 Nummer 7: zur Erfüllung der Verwertungsanforderungen hinsichtlich der im vorangegangenen Kalenderjahr gemäß § 7 Absatz 3 zurückgenommenen Verpackungen.
- 3.3 Die Prüfung erfordert die Bewertung, ob eine ordnungsgemäße Dokumentation vorgelegt wurde. Zu prüfen und zu bestätigen sind insoweit im Rahmen des Gesamturteils insbesondere die sachliche Richtigkeit (jeweils mit hinreichender Sicherheit):
 - 3.3.1 die sachliche Richtigkeit der vom Hersteller vorgelegten Dokumente wie Verwertungsnachweise (§ 11 Absatz 2 Nummern 6 und 7) und Nachweise über die Beschädigung/Unverkäuflichkeit von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen und die Erstattung von Entgelten hierfür im Sinne von § 11 Absatz 2 Nummer 5 iVm. 7 Absatz 3;
 - 3.3.2 der im System des Herstellers zur elektronischen Datenverarbeitung (EDV-System) zu Angaben nach § 11 Absatz 2 enthaltenen Angaben;
 - 3.3.3 die korrekte Verarbeitung der Daten durch das EDV-System des Herstellers;
 - 3.3.4 die korrekte Zuordnung zu den Materialarten (vgl. Ziffer 3.1);
 - 3.3.5 die Vollständigkeit der Dokumentation.
- 3.4 Einzelheiten ergeben sich aus den spezifischen Prüfungshandlungen in den in B.1-10 vorgegebenen Prüffeldern.
- 3.5 Nicht Gegenstand dieser Prüfleitlinien ist die Prüfung der Einhaltung sonstiger vertraglicher Pflichten gegenüber Systemen oder Trägern von Branchenlösungen auf privatrechtlicher Grundlage.

4 Prüfungsauftrag

- 4.1 Der Prüfer darf einen Prüfungsauftrag nur annehmen, wenn dieser festlegt, dass die Prüfung ausschließlich nach den Prüfungsgrundlagen gemäß Ziffer A.2.1 erfolgt. Davon abweichende Vorgaben sind unzulässig;
- 4.2 Der Prüfungsauftrag des Herstellers muss die folgenden Regelungen enthalten:

Stand: 15. April 2020 Seite 8 von 49



- 4.2.1 **Prüfungsgrundlagen:** Der Prüfungsauftrag muss die Festlegung enthalten, dass die Prüfungsgrundlagen gemäß Ziffer 2.1 einzuhalten und eine Abweichung von den Prüfungsgrundlagen grundsätzlich unzulässig ist;
- 4.2.2 **Verantwortungszuordnung:** Die Verantwortungszuordnung zwischen Hersteller und Prüfer ist nach den folgenden Maßgaben auszugestalten:
 - ◆ Die rechtskonforme Ermittlung der Beteiligungsmengen je Materialart und die weiteren Angaben in der VE sowie die vollständige Dokumentation der Angaben in der VE liegen in der Verantwortung des den Auftrag erteilenden Herstellers; diese Verantwortung umfasst auch die Ordnungsmäßigkeit der herstellerintern eingesetzten relevanten "EDV-Systeme" und die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines mengenbezogenen internen Kontrollsystems.
 - Die rechtskonforme Ermittlung der Beteiligungsmengen je Materialart im Sinne des § 16 Absatz 2 und die Dokumentation dieser Ermittlung sowie die Ordnungsmäßigkeit der hierfür eingesetzten EDV-Systeme und des internen Kontrollsystems sind jedoch Gegenstand der Prüfung und als solche zu vereinbaren;
- 4.2.3 Informationszugang: Der Prüfer ist im Prüfungsauftrag zu berechtigen, von dem zu prüfenden Hersteller in sinngemäßer Anwendung der zu § 320 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches ("HGB") entwickelten Grundsätze alle Aufklärungen, Informationen und Nachweise sowie den Zugang zu EDV-Systemen zu verlangen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung notwendig sind;
- 4.2.4 **Spezifische Fortbildung:** Der Prüfer ist im Prüfungsauftrag zu verpflichten, sich vor Beginn und vor Abschluss der Prüfung über aktuelle Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung und aktuelle Hinweise der Zentralen Stelle zur Vollständigkeitserklärung sowie zur Umsetzung von Prüfleitlinien zu informieren;
- 4.2.5 Vertraulichkeit: Die Regelungen zur Vertraulichkeit gemäß Ziffer C.C5 sind im Prüfungsauftrag ausdrücklich zu vereinbaren. Dabei ist der fachliche Austausch nach Ziffer C.C4 unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der fachlichen Eignung des jeweiligen Prüfers ausdrücklich im Prüfungsauftrag zuzulassen;
- 4.2.6 **Wirtschaftliche Unabhängigkeit:** Der Prüfer ist wirtschaftlich und fachlich unabhängig. Dies ist im Prüfungsauftrag festzuschreiben und im Prüfbericht zu bestätigen;
- 4.2.7 **Dokumentation:** Der Prüfungsauftrag muss die Verpflichtung zur Dokumentation im Sinne dieser Prüfleitlinien zu enthalten;
 - Der Prüfer hat die zur Stützung seines Urteils durchgeführten Prüfungshandlungen und erlangten Nachweise in den Arbeitspapieren umfassend zu dokumentieren. Die Dokumentation muss so angelegt sein, dass sie für fachkundige Dritte und die Zentrale Stelle nachvollziehbar und überprüfbar ist. Durch die Arbeitspapiere ist gleichzeitig nachzuweisen, dass

Stand: 15. April 2020 Seite 9 von 49



- die Prüfung unter Beachtung der Prüfungsgrundlagen nach Ziffer 2 einschließlich dieser Prüfleitlinien durchgeführt wurde;
- Außerdem ist festzulegen, dass der Prüfer über das Ergebnis seiner Prüfung eine schriftliche Bestätigung nach den Vorgaben dieser Prüfleitlinien zu erteilen hat;
- Näheres zu Inhalt, fachlichen Form und Übermittlung der Bestätigung und Dokumentation regeln diese Prüfleitlinien.
- 4.2.8 Herstellererklärung: Der Prüfer holt nach Abschluss seiner Prüfung eine Erklärung des Herstellers gemäß dem Muster in Anlage 2 ein, aus der sich ergibt, wer für die Erstellung der Vollständigkeitserklärung verantwortlich ist (Nennung Verantwortlicher und dessen dienstliche Adresse) und wonach alle erbetenen Dokumente, Verträge und Unterlagen sowie Einsichtnahmen in EDV-Systeme vollständig vorgelegt/gewährt und alle gewünschten Auskünfte vollständig nach besten Wissen und Gewissen erteilt worden sind:
- 4.2.9 **Kündigung gegenüber dem Prüfer:** Der Prüfungsauftrag muss festlegen, dass dem Prüfer nur aus wichtigem Grund gekündigt werden darf. Eine Meinungsverschiedenheit mit dem Prüfer über das Prüfungsergebnis kann keinen wichtigen Grund begründen.
- 4.3 **Berichtsadressaten:** Der Prüfungsauftrag hat sinngemäß die folgende Regelung zu den Berichtsadressaten zu enthalten:
 - Das Prüfungsergebnis sowie die Prüfungsdokumentation richten sich unmittelbar an den jeweils den Auftrag erteilenden Hersteller und an die Zentrale Stelle;
 - Dritte können aus dem Prüfungsauftrag nur dann Ansprüche herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten die Regelungen des Prüfungsauftrags auch diesen Dritten gegenüber;
 - Die Zentrale Stelle ist indes gemäß ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 berechtigt, die zuständige Landesbehörde über im Falle von nicht aufklärbaren Unregelmäßigkeiten über das Ergebnis ihrer Prüfung zu informieren und bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte über das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 34 (vgl. § 34 Nummer 11 und Nummer 3) Beweisdokumente zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen.

5 Prüfungsplanung

- 5.1 Vor Beginn der Prüfung hat sich der Prüfer gemäß § 27 Absatz 1, Absatz 2 bei der Zentralen Stelle als Sachverständiger oder sonstiger Prüfer zu registrieren, um im Prüferregister gemäß § 27 geführt zu werden.
- 5.2 Der Prüfer hat sich über aktuelle Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung und aktuelle Hinweise der Zentralen Stelle zur Vollständigkeitserklärung und zur Umsetzung der Prüfleitlinien zu informieren.

Stand: 15. April 2020 Seite 10 von 49



- 5.3 Der Prüfer soll prüfen, welche Unterlagen vom Hersteller gemäß Ziffer A.3.2 angefordert werden können, die für die Prüfungsdurchführung notwendig sind.
- 5.4 Beispiele für benötigte Informationen sind jeweils unter der Rubrik "Information" in der Darstellung der einzelnen Prüffelder in Teil B dieser Prüfleitlinien enthalten. Es empfiehlt sich, vor allem Unterlagen die vom Hersteller abteilungsübergreifend zusammengestellt werden müssen, frühzeitig anzufordern, um eine effiziente Vor-Ort-Prüfung zu gewährleisten.
- 5.5 Die Prüfung beinhaltet Vor-Ort-Prüfungen beim Hersteller Diese sind zeitig, möglichst während des laufenden Bezugsjahres zu terminieren und durchzuführen.
- 5.6 Gemäß der im Vorfeld eingegangenen Unterlagen sowie Fragen/Unstimmigkeiten aufgrund vorangegangener Vor-Ort-Prüfungen beim Hersteller und deren Ergebnissen kann der Prüfer bereits Schwerpunkte für eine nachfolgende Prüfung setzen.
- 5.7 Sofern dem Prüfer bekannt ist oder wird, dass vor seiner Prüfung bereits ein anderer Prüfer beauftragt war, dessen Prüfungsauftrag durch außerordentliche Kündigung begründet war, ist die Prüfung mit gegenüber der Durchschnittsprüfung erhöhter Sorgfalt durchzuführen.
- 5.8 Die folgende Auflistung und Erläuterung der Prüffelder dient der transparenten Darstellung der Abläufe im Zusammenhang mit der Prüfung der Vollständigkeitserklärung. In der Praxis kann die Prüfung integrativ erfolgen, sodass sich verschiedene Prüffelder in den Prüfungshandlungen zeitlich überlappen.

B Besonderer Teil: Prüffelder

Die Prüfung beinhaltet die folgenden Prüffelder:

- 1. Registerdatenabgleich
- 2. Prüfung der Systembeteiligungsverträge
- 3. Aufbau- und Funktionsprüfung der Prozesse beim Hersteller
 - Aufbauprüfung;
 - Funktionsprüfung;
- 4. Abgrenzung Verpackung/Nichtverpackung und entsprechende Systembeteiligung;
- 5. Pflege von "**Stammdaten**" im Unternehmen
- 6. Stichprobenuntersuchung
- 7. Probedurchlauf einer Mengenermittlung³

Stand: 15. April 2020 Seite 11 von 49

Der Probedurchlauf ist grundsätzlich Teil der Aufbauprüfung. Um ein gleiches Niveau der verschiedenen Prüfergruppen zu gewährleisten, wird er hier gesondert dargestellt.



- 8. Überleitung des der Berechnung zugrundeliegenden Mengengerüsts für eine Meldeperiode in die Finanzbuchhaltung
- 9. Finale Überprüfung der systembeteiligungspflichtigen Meldemenge
- 10. Zusätzliche Prüfungshandlungen im Bereich von Branchenlösungen

Stand: 15. April 2020 Seite 12 von 49





B.1: Prüffeld 1 Registerdatenabgleich Information und Dokumentation

Beschreibung Prüffeld:

Abgleich der Registerdaten mit den Herstellerangaben

Ziel:

Die Konformität der VE mit den Herstellerangaben im öffentlichem Register soll geprüft werden, sowie die Verantwortlichkeiten z. B. im Hinblick auf Eigenmarken, Importe, Aktionsware

Ort der Prüfungshandlung:

Beim Prüfer und beim Hersteller

Vorgehensweise:

Abgleich

- der Identität des Herstellers mit der öffentlichen Identität des Herstellers im Register nach § 9 Absatz 2 Nummer 1
- der Markennamen im Register nach § 9 Absatz 2 Nummer 4 mit den Systembeteiligungsverträgen und Mengenmeldungen nach § 10 im Hinblick auf die Vollständigkeit der Markennamen im Hinblick auf die systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, die der Hersteller laut Register in Verkehr bringt
- Abgrenzung der Herstellereigenschaft bei Eigenmarken in Bezug auf § 3 Absatz 9

Hilfsmittel:

- Herstellerregistrierung LUCID (öffentliches Register, § 9)
- Jeder Hersteller hat eine Registrierungsnummer. Die VE ist jeweils unter der Registrierungsnummer des Herstellers zu hinterlegen; sämtliche Angaben nach § 11 Absatz 1 dürfen sich nur auf einen Hersteller, identifiziert durch die Registrierungsnummer beziehen.

Informationsquellen:

z.B.

- LUCID
- Systembeteiligungsverträge
- Mengenmeldungen
- EDV-System Hersteller

Dokumentation:

- Fehlerhafte Registerangabe Herstellerdaten nach § 9 Absatz 2
 Nummer 1 und Nummer 4
- Bei Abweichungen: (i) Erläuterung zur Systembeteiligungspflicht in Bezug auf Markennamen in Verkehr gebrachter Verpackungen gegenüber tatsächlicher Systembeteiligung sowie (ii) zum Umgang mit der Abweichung im Hinblick auf die Systembeteiligung (z. B. erfolgte Nachbeteiligung).
- Abweichungen Herstellereigenschaft in Bezug auf Eigenmarken

Stand: 15. April 2020 Seite 13 von 49



B.2: Prüffeld 2

Prüfung der Systembeteiligungsverträge

Information und Dokumentation

Beschreibung Prüffeld:

Prüfung der Systembeteiligungsverträge und Abgleich mit parallelen Vereinbarungen z. B. Side Letter, • Vereinbarungen zur Systembeteiligung von Eigenmarken, Einbringung in Branchenlösungen

Ziel:

Die Prüfung soll sicherstellen, dass (i) Systembeteiligungsverträge für die nicht ausnahmsweise in Branchenlösungen eingebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen vorliegen und dass (ii) die Angabe nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 über die Mengen dieser Verpackungen korrekt sind. Eine Beteiligung an einem System liegt nur vor, wenn diese durch den rechtzeitigen Abschluss eines Systembeteiligungsvertrages erfolgt ist. Ein Systembeteiligungsvertrag muss dabei die Verpflichtung zur Beteiligung bestimmter Verpackungsmengen zur Entsorgung über das System vorsehen oder jedenfalls in Verbindung mit zusätzlichen Dokumenten (Einzelvereinbarungen, vertraglich vorgesehenen Mengenmeldungen) verbindlich regeln. Die beteiligten Mengen nach Materialart müssen sich aus der Dokumentation abschließend ergeben.

Ort der Prüfungshandlung:

Beim Prüfer und beim Hersteller

Vorgehensweise:

Prüfung der wesentlichen Regelungen im Vertrag in Bezug auf beteiligungsrelevante Inhalte

- Verbindliche Beteiligung der in Verkehr gebrachten Mengen an einem oder mehreren Systemen (Abgrenzung zu bloßen Rahmenvereinbarungen, Kontingenten, bloßen Preisvereinbarungen über nicht spezifizierte Mengen)
- Vermittlung der Beteiligung über "Beauftragte Dritte" (z. B. Makler, Händler)
- Prüfung des Beteiligungsumfangs (je Materialkategorie und System)
- sonstige Vereinbarungen in Bezug auf Einflüsse hinsichtlich der Beteiligungsmenge (z.B. Vereinbarungen über Abzüge)
- Abgleich auf Widersprüche zu:
 - o Vereinbarungen zur Beteiligung an Branchenlösungen (siehe hierzu auch Prüffeld B.10)

Informationsquellen:

- Systembeteiligungsverträge
- Schriftverkehr zu Systembeteiligungsverträgen
- Vereinbarungen zur Beteiligung an Branchenlösungen
- Schriftverkehr zu Vereinbarungen zur Beteiligung an Branchenlösungen
- Vereinbarungen mit Beauftragten Dritten (auch Handelshäusern)
- Schriftverkehr mit Beauftragten Dritten (auch Handelshäusern)
- Interne Checklisten des Herstellers (sofern vorhanden)

Dokumentation:

- Angabe der Mengen je Materialart in kg je System, § 11 Absatz 2 Nummer 3, auf Grundlage der Verträge
- Dokumentation Regelungen zu Abzugsmengen unter Angabe der Vertragspartner und des Geltungszeitraumes

Stand: 15. April 2020 Seite 14 von 49



- o Schriftverkehr zur Beteiligung an Branchenlösungen
- Vereinbarungen mit Beauftragten Dritten
- o Schriftverkehr mit Beauftragten Dritten

Hinweise:

- Eine rechtliche Vertragsprüfung ist in Bezug auf die Prüfung der Systembeteiligungsverträge und sonstiger Vereinbarungen nicht Teil der Prüfungshandlung
- Der Hersteller bleibt für die Erfüllung der Systembeteiligungspflicht verantwortlich, auch wenn ein "Beauftragter Dritter" den Vertrag geschlossen hat
- Der rechtzeitige Abschluss eines Systembeteiligungsvertrages liegt nur vor, wenn sämtliche von dem Hersteller in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bis spätestens zum 31.12. des vor dem Jahr, auf das sich die VE bezieht, liegenden Jahres von einem Systembeteiligungsvertrag erfasst waren (sofern im Bezugsjahr neue Produkte in Verkehr gebracht werden, müssen die entsprechenden Verpackungen vor dem Inverkehrbringen an einem System beteiligt werden) oder ein jahresübergreifender Vertrag vorlag. Für nicht beteiligte Verpackungen gilt ein Vertriebsverbot gemäß § 7 Absatz 1 Satz 4
- Hersteller können sich auch dann mit ihren systembeteiligungspflichtigen Verpackungen an einem System beteiligen, wenn diese Verpackungen teilweise an Anfallstellen anfallen, für die eine Branchenlösung existiert, sofern für diesen Anteil die Voraussetzungen des VerpackG sowie dieser Prüfleitlinien für das Einbringen der konkreten Verpackungen in die jeweilige Branchenlösungen nachweislich gegeben sind

Hilfsmittel:

- Technische Anleitung Vollständigkeitserklärung
- Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen und Leitfaden

Stand: 15. April 2020 Seite 15 von 49



B.3: Prüffeld 3

Aufbau und Funktionsprüfung

Information:

Information und Dokumentation

Prüffeld:

Prüfung, zur Risikobeurteilung, ob und inwieweit sich der Prüfer auf die richtige und vollständige betriebliche Erfassung und Verarbeitung der relevanten Informationen im jeweils untersuchten Bereich verlassen kann

Ziel:

Die Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung beinhalten auch eine Beurteilung der angemessenen Ausgestaltung des internen Kontrollsystems (*Aufbauprüfung*) soweit es für die Ermittlung der systembeteiligungspflichtigen Verpackungsmassen von Bedeutung ist. Die Aufbauprüfung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob das interne Kontrollsystem angemessen gestaltet ist, um wesentliche falsche Angaben in den zu prüfenden Unterlagen (Vollständigkeitserklärung sowie Unterlagen zur Systembeteiligung) zu verhindern bzw. zu entdecken und zu berichtigen. Das Ziel der Aufbauprüfung ist eine auf die Beteiligungsmeldung abzielende Systembeurteilung (Organisation, Zuständigkeiten/Verantwortlichkeiten, Kommunikation/Meldeprozesse und betriebliche Datenverarbeitung). Die Ergebnisse der Aufbauprüfung wirken sich auf den Umfang der weiteren Prüfungshandlungen aus

Diese wird durch die *Funktionsprüfung* verifiziert, in welcher durch Beobachtungen und Tests untersucht wird, ob und inwieweit das System im Regelbetrieb richtige Ergebnisse liefert

Ort der Prüfungshandlung:

Bevorzugt beim Hersteller

Vorgehensweise Aufbauprüfung

- Organisatorische Einordnung des Meldebereiches in das Gesamtunternehmen
- Interviews mit den operativ verantwortlichen Mitarbeitern gemäß Organigramm/Verfahrensanweisungen/SOPs
- Ermittlung der eingesetzten IT-Verfahren zur Erzeugung von Daten für die Ermittlung der Mengen systembeteiligungspflichtiger Verpackungen/Branchenlösungsmengen
- Bei Einsatz von Datenverarbeitungsvorgängen externer Dienstleister: Vorliegen von Kontrollmechanismen zur Sicherstellung der Datenqualität
- Verfahren zur Ermittlung der Absatzzahlen (z.B. aus dem betrieblichen IT-System)

z.B.

- Organigramm
- Betriebsinterne Verfahrensanweisungen
- Handbücher
- Checklisten
- Interviewergebnisse mit zuständigen Mitarbeitern
- Ausdrucke des Probelaufs
- Screenshots (z.B. Warenwirtschaftssystem)

Dokumentation:

- Organigramme
- Verfahrensanweisungen (SOPs)
- Ergebnis Aufbau- und Funktionsprüfung: Meldung zutreffender Ergebnisse im Regelbetrieb
- Dokumentation von identifizierten Fehlerquellen
- Dokumentation von Fehlern (z.B. in der Berechnungsmethode)

Stand: 15. April 2020 Seite 16 von 49





- Berechnungsmethode in Bezug auf das beteiligungsrelevante Mengengerüst
- Analyse von möglichen Fehlerquellen (z. B. Schnittstellen, keine klar definierten Zuständigkeiten für Verpackungsdatenerhebung, -meldung und -pflege)
- Art der Erfassung von Retouren (im Warenwirtschaftssystem) und deren Einfluss auf die Meldewerte
- Art der Erfassung von Abzügen wegen Beschädigung oder Unverkäuflichkeit
- Prüfung des unternehmensübergreifenden Verfahrens beim Datenabgleich im Fall des Einsatzes Beauftragter Dritter

Funktionsprüfung

- Sofern die Aufbauprüfung ergeben hat, dass angemessene Kontrollen bestehen, hat sich der Prüfer von der Wirksamkeit dieser Kontrollen durch Funktionsprüfungen zu überzeugen. Der Prüfer der Vollständigkeitserklärung holt daher Prüfungsnachweise über die Wirksamkeit des auf die Ermittlung der systembeteiligungspflichtigen Verpackungsmassen bezogenen internen Kontrollsystems ein. Ziel von Funktionsprüfungen ist es insbesondere festzustellen, ob das interne Kontrollsystem während des zu prüfenden Kalenderjahres kontinuierlich bestanden hat und wirksam war. Funktionsprüfungen sind insbesondere in folgenden Fällen erforderlich
 - Basiert die Risikobeurteilung des Prüfers auf der Annahme, dass bestimmte Kontrollmaßnahmen wirksam sind, muss der Prüfer für diese Kontrollmaßnahmen entsprechend Funktionsprüfungen durchführen, sofern er daraus einen Teil der hinreichenden Sicherheit für das Prüfungsergebnis erzielen will.
 - Weiterhin ist der Prüfer verpflichtet, bei der Aufbauprüfung als angemessen beurteilte Kontrollmaßnahmen vornehmen, wenn die Durchführung von aussagebezogenen Prüfungshandlungen alleine nicht zur Gewinnung hinreichender Sicherheit für das Prüfungsergebnis ausreicht.
- Die Funktionsprüfung beinhaltet unter anderem die folgenden Prüffelder, auf die nachfolgend im Einzelnen eingegangen wird
 - Abgrenzung Verpackung/Nichtverpackung und Einordnung der Systembeteiligungspflicht anhand der typischen Anfallstelle (u.a. Anwendung des Kataloges systembeteiligungspflichtiger Verpackungen) (vgl. dazu Prüffeld B.4)
 - Stammdatenpflege (vgl. dazu Prüffeld B.5)

- Dokumentation der Begründung der Anwendung von verbrauchsorientierten Verfahren anstelle von absatzorientierten Mengenermittlungsverfahren
- Dokumentation zu pauschalisierenden Verfahren zur Ermittlung von Abzugsmengen
- Beurteilung der Wirksamkeit der eingesetzten Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen des Managements hinsichtlich der Vollständigkeit der Meldungen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen

Stand: 15. April 2020 Seite 17 von 49



- o Stichprobenuntersuchung (vgl. dazu Prüffeld B.6)
- Probedurchlauf einer Mengenermittlung für eine bereits abgeschlossene Meldeperiode (i.d.R. Monatsmeldung) und Abgleich der Ergebnisse (Probelauf ↔ tatsächliche Meldung) (vgl. dazu Prüffeld B.7)
- Überleitung des der Berechnung zugrundeliegenden Mengengerüstes für eine Meldeperiode (z.B. Monat) in die Finanzbuchhaltung und die Abstimmung des entsprechenden Zahlungsverkehrs (vgl. dazu Prüffeld B.8)

Hinweise Aufbauprüfung:

- Der Meldevorgang muss im Vier-Augen-Prinzip durchgeführt werden
- Eindeutige personelle Vertretungsregelungen müssen vorliegen
- Prüfung, ob Festlegungen zu Stellenbeschreibungen und Qualifizierung der Mitarbeiter in Bezug auf die jeweilige Aufgabenstellung in Bezug auf die Ermittlung und Meldung systembeteiligungspflichtiger Verpackungen bestehen
- Prüfung, ob Verfahrensanweisungen für die operativ verantwortlichen Mitarbeiter bestehen (Standard Operating Procedures, SOP)
- Prüfung, ob durch entsprechende Maßnahmen (Zugänglichmachung von Informationen, Informationen, Schulungen) sichergestellt ist, dass die Mitarbeiter die durch das VerpackG gestellten Anforderungen rechtskonform umsetzen können
- Die mit der VE betrauten zuständigen/verantwortlichen Mitarbeiter sollten über entsprechende Kenntnisse zum VerpackG verfügen und über entsprechende Veröffentlichungen/rechtsverbindliche Entscheidungen der Zentralen Stelle informiert sein (Interviews)
- Prüfung, ob im Fall einer IT-basierten Generierung der Mengen systembeteiligungspflichtiger Verpackungen neben den Mitarbeitern des IT-Bereichs auch die Mitwirkung der zuständigen Fachbereiche bei der Entwicklung/Pflege der IT-Anwendung vorgesehen ist (Sicherstellen der Fachkompetenz)
- In der Regel erfüllen nur absatzorientierte Mengenermittlungsverfahren auf Einzelproduktebene die Anforderungen an die korrekte Mengenermittlung. Lediglich in Teilbereichen bzw. in bestimmten, zu begründenden Ausnahmefällen führen auch verbrauchsorientierte Verfahren zu richtigen Resultaten (z.B. im Bereich von Versandkartonagen)

Stand: 15. April 2020 Seite 18 von 49



- Es sollte ein nachvollziehbares Verfahren zum Änderungsdienst in Bezug auf die Stammdaten bestehen
- Abzüge aufgrund von Retouren müssen belegbar und überprüfbar vorgenommen worden sein und korrekt in der Mengenermittlung berücksichtigt werden. Abzügen müssen tatsächliche, nachgewiesene Vorgänge (im Sinne einer Beschädigung oder Unverkäuflichkeit der Verpackung, deren Rücknahme und Verwertung für jeden Einzelfall in nachprüfbarer Form zu dokumentieren sind) zugrunde liegen
- Häufig entstehen Fehler durch die Verknüpfung von Absatzmengen mit Stammdateninformationen bei der Weiterverarbeitung mit Tabellenkalkulationsprogrammen, insbesondere durch Bezugsfehler oder falsche Überschreibung

Hilfsmittel:

 Leitfaden zur Anwendung des Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen und Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen sowie veröffentlichte Entscheidungen der Zentralen Stelle über Anträge gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 bis 25

Stand: 15. April 2020 Seite 19 von 49



B.4: Prüffeld 4 Abgrenzung Verpackung/Nichtverpackung (und entspre- Information und Dokumentation chende Systembeteiligung)

Beschreibung Prüffeld:

Prüfung der korrekten Einordnung auf der Ebene Verpackungen gegenüber Nichtverpackungen. Dieses Prüffeld gehört zur Funktionsprüfung und steht in engem Zusammenhang mit folgenden Prüffeldern:

- Stammdatenpflege
- Stichprobenuntersuchung

Ziel:

Die Prüfung der Abgrenzung zwischen Verpackung und Nichtverpackung sowie korrekte Zuordnung aller Verpackungsbestandteile, sowie die anschließende Einordnung in die Verpackungsart soll gewährleisten, dass sämtliche systembeteiligungspflichtige Verpackungen des Herstellers tatsächlich beteiligt werden

Ort der Prüfungshandlung:

Bevorzugt beim Hersteller

Vorgehensweise:

- Abgleich mit gesetzlichen Vorschriften bzw. Vorgaben der Zentralen Stelle, ob der Hersteller:
 - Verpackungen von Nichtverpackungen (Produkt, Produktbestandteile) richtig abgegrenzt hat und
 - o alle Verpackungsbestandteile erfasst wurden und
 - die Verpackungen hinsichtlich ihrer Beteiligungspflicht richtig zugeordnet hat (Leitfaden und Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen)
- Anhand einer Stichprobenuntersuchung (vgl. Prüffeld 6) ist die korrekte Abgrenzung von Verpackung und Nichtverpackung zu überprüfen

Hinweise:

 Der Verpackungsbegriff ist in § 3 Absatz 1 bis Absatz 5 definiert und in der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 anhand von Beispielen n\u00e4her erl\u00e4utert

Information:

- Artikellisten
- Produktdatenblätter der Verpackungslieferanten
- Sortimentslisten/Webseite des Herstellers
- Extern ermittelte Verpackungsstammdaten
- Warenwirtschaftssysteme des Herstellers

Dokumentation:

- Fehlerhafte Zuordnung bestimmter Artikel/Artikelgruppen
- Bestätigung zutreffender Zuordnung

Stand: 15. April 2020 Seite 20 von 49



• Bei der Einstufung in die Verpackungsart ist besonders auf die korrekte Unterscheidung zwischen "**Transportverpackungen**" und Verkaufs- und Umverpackungen zu achten

Hilfsmittel:

- Leitfaden zur Anwendung des Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen und Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen sowie veröffentlichte Entscheidungen der Zentralen Stelle über Anträge gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 bis 25
- Anlage 1 zu § 3 Absatz 1

B.5: Prüffeld 5	Stammdatenpflege im Unternehmen	In	formation und Dokumentation	
Beschreibung Prüffeld:			Informationsquellen:	
Prüfung der korrekten Pflege von "Stammdaten" im Unternehmen			Insbesondere	
Ziel: Die Überprüfung der Stammda Stammdaten zur Mengenermittl	atenpflege soll gewährleisten, dass vollständige, aktuelle und korrekte lung vorliegen	•	Herstellerspezifikationen und Produktdatenblätter der Verpa- ckungslieferanten	
Vorgehensweise:		•	Artikellisten	
	en "Artikelstamms" inklusive aller Verpackungsbestandteile mit Zuordnung ht (z.B. nach Primär-, Sekundär-, Tertiärebene der Verpackung)	•	Webauftritt des Herstellers zum Artikelangebot	
Überprüfung des Artikelstamms auf vollständige Abbildung des Herstellersortiments (z. B. auch Serviceverpackungen, Saisonware und Aktionsware)			Extern ermittelte Verpackungs- stammdaten (Verwiegeproto- kolle)	
	/erpackungseinzelgewichte bzw. jeweiliges Gewicht der Verpackungsein- nach Art der Absatzzahlenermittlung)	•	Interviewergebnisse	
Feststellung des Verfahrens	s zur Stammdatenermittlung, z.B. durch:	•	Warenwirtschaftssystem	
o Prüfung Herstellersp	pezifikation/Produktdatenblatt			
o Kontroll-Verwiegung	unter Beachtung des MessEG ⁴ sowie der MessEV durch den Hersteller	<u>D</u>	okumentation:	

⁴ Aufgrund der Nutzung der Gewichte im geschäftlichen Verkehr ist die Einhaltung der Vorschriften des Wägerechts erforderlich (§ 33 MessEG)

Stand: 15. April 2020 Seite 21 von 49



- o Angaben des Verpackungslieferanten
- externe Verwiegung unter Einhaltung des MessEG sowie der MessEV; insoweit gilt für den Prüfer Ziffer A.2.4
- Ermittlung des Datums der letzten Stammdatenüberprüfung/Aktualität (nicht mehr als 2 Jahre zurückliegend)
- Anhand einer Stichprobenuntersuchung (vgl. Ziffer 1.1.6) ist die Korrektheit des Stammdatenbestan des zu überprüfen

Hinweise:

- Bei allen Verwiegungen ist darauf zu achten und zu dokumentieren, dass die eingesetzte Waage zum Zeitpunkt der Verwiegung geeicht war und ein gültiger Eichschein vorliegt
- Bei Verwendung von Produktdatenblättern/Spezifikationen der Verpackungen zur Stammdatenermittlung ist bereits hier auf die korrekte Zuordnung der Verpackungsmaterialien zu achten. Dabei ist insbesondere auch die richtige Einordnung in die Kategorie Verbunde gemäß der Definition für "Verbundverpackungen" gemäß § 3 Absatz 5 zu beachten
- Die Verbunddefinition in § 3 Absatz 5 nennt im Ergebnis drei Voraussetzungen für Verbundverpackungen, die alle erfüllt sein müssen:

Erstens: Es werden unterschiedliche Materialarten eingesetzt. Eine Verbundverpackung liegt nur dann vor, wenn eine Verpackung oder aber ein Verpackungsbestandteil aus mindestens zwei Materialarten der in § 16 Absatz 2 genannten Materialarten besteht

Zweitens: Die einzelnen Materialien lassen sich nicht von Hand trennen

Dies führt dazu, dass die Verbunddefinition nicht nur flächige Folien wie PET/Aluminium/PE erfasst, sondern jede Art von fest zusammengefügten, händisch nicht trennbaren Verpackungskomponenten (z. B. aufgeklebtes Papieretikett auf einer Kunststofffolie oder Aluminiumverschluss mit eingespritztem Kunststoff-Compound). Damit erstreckt sich die Prüfung der Verbundeigenschaft sowohl auf das Material als auch auf die Konstruktion einer Verpackung

Die Anforderung der händischen Trennung bezieht sich auf die Entsorgung der Packmittel. Als händisch trennbar gelten nur die Verpackungsbestandteile, die der Endverbraucher ohne Hilfsmittel trennen kann. Ob der Endverbraucher die Trennung tatsächlich durchführt ist nicht relevant

Drittens: Keine der einzelnen Materialienarten überschreitet 95 Prozent. Im Umkehrschluss bedeutet dies: Wenn eine Materialmasse mehr als 95 Prozent aufweist, liegt kein Verbund vor

- Einhaltung des Wägerechts gemäß MessEG und MessEV; die Nutzung einer ungeeichten Waage ist im Prüfbericht festzuhalten, die Stichprobe ist entsprechend zu erhöhen.
- Fehlerhafte Zuordnung in Produktdatenblättern
- Unzureichende Aktualität Stammdaten
- Beschreibung Standardprozess Verwiegung, sofern insoweit Auffälligkeiten bestehen

Stand: 15. April 2020 Seite 22 von 49





Wichtig ist, dass die Prüfung der 95-Prozent-Regel (vgl. insoweit vor dem 01.01.2019 die Praxis zur VerpackV; vgl. nunmehr § 3 Absatz 5) auf jede trennbare Komponente einer Verpackung einzeln anzuwenden ist. D.h. jeder trennbare Bestandteil einer Verpackung kann als Monomaterial bzw. als Verbundverpackung einzustufen sein

• Bei Unternehmen mit häufigem Sortimentswechsel (im Bereich von Saisonwaren oder als Geschäftsmodell im Ganzen) sollte der Prüfer darauf hinwirken, dass von jeder Verpackung mehrere Rückstellexemplare zur Verfügung stehen. Die verwendeten Rückstellmuster sind zu kennzeichnen.

Hilfsmittel:

• Anwenderhinweise zum EDV-System des Herstellers

B.6: Prüffeld 6	Stichprobenuntersuchung	Inf	ormation und Dokumentation	
Beschreibung Prüffeld:		Info	Information:	
Prüfung der Artikelstammdaten		Ins	Insbesondere	
Dieses Prüffeld gehört zur Funktions dern:	prüfung und steht in engem Zusammenhang mit folgenden Prüffel-	•	Stichprobenliste (möglicherweise im Vorfeld der Prüfung)	
 Abgrenzung Verpackung/Nich gungspflichtiger Verpackunge 	ntverpackung und Einordnung gemäß dem Katalog systembeteilin	•	originalverpackte Artikel	
Stammdatenpflege Ziel:		•	Herstellerspezifikationen und sonstige Produktdatenblätter bzw. Protokolle von Fremdverwiegungen	
Stichprobenverfahren sollen es ermöglichen, ausgehend vom Ergebnis der Stichprobe, eine Aussage über die Richtigkeit der Artikelstammdaten insgesamt zu treffen		•	Protokolle der Kontrollverwiegungen	
Ort der Prüfungshandlung:		•	Lichtbilder (Fotos)	
Bevorzugt beim Hersteller		•	Registrierte Markennamen ge-	
Vorgehensweise:			mäß § 9 Absatz 2 Nummer 4	
 Stichprobenauswahl 				

Stand: 15. April 2020 Seite 23 von 49



- Grundlage ist die Gesamtartikelliste des Sortiments im betreffenden Bezugsjahr
- Die Auswahl kann entweder vor Ort beim Hersteller oder bereits im Vorfeld für den Termin der Fehlerhafte Gesamtartikelliste Prüfung erfolgen
- Die Stichprobe ist gemäß den Grundsätzen induktiver Statistik, insbesondere aufgrund der Sortimentsgröße und der Absatzzahlen im Sortiment auszuwählen
- Begutachtung im Rahmen der Stichprobenuntersuchung
 - o Abgrenzung zwischen Verpackung und Nichtverpackung (Produkt) prüfen⁵, u.a. stichprobenartige Überprüfung anhand des Kataloges systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, ob die Verpackungen zutreffend als systembeteiligungspflichtige Umverpackungen und nicht als Transportverpackungen eingestuft wurden
 - Überprüfung, ob alle Verpackungsbestandteile der Verkaufseinheit erfasst wurden
 - Überprüfung der korrekten Materialeinstufung (Materialart gemäß § 16 Absatz 2) (siehe hierzu auch Hinweise zur Verbunddefinition auf S. 17 f.), sofern erforderlich, unter zur Hilfenahme von originalverpackten Artikeln
 - Überprüfung der in den Stammdaten hinterlegten Verpackungsgewichten durch Verwiegung (Prüfung, ob die Materialarten und Gewichte der ausgewählten Artikel systembeteiligungspflichtiger Verpackungen korrekt ermittelt wurden)
 - o Mehrfachverwiegung zur Ermittlung von Streuungswerten

Hinweise:

- Als Stichprobe bezeichnet man eine Teilmenge einer Grundgesamtheit, die unter bestimmten Gesichtspunkten ausgewählt wurde
- Die Stichprobenuntersuchung erfolgt auf Grundlage der Abgrenzung zwischen Verpackung/Nichtverpackung und Abgrenzung systembeteiligungspflichtiger Verpackungen (Leitfaden und Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen)
- Die Stichprobengröße sollte so gestaltet sein, dass eine hinreichende Sicherheit in Bezug auf das Ergebnis erreicht werden kann. Sie sollte verschiedene Verpackungen umfassen (darin enthalten sein sollte die Überprüfung der Verpackung des beteiligungsentgeltstärksten und die Verpackung des absatzstärksten Artikels), bei der mindestens drei verschiedene Verpackungenverwogen werden sollten.

Dokumentation:

- Wesentliche Fehler bei den hinterlegten Verpackungsgewichten
- Fehlerhafte Einordnung nach Materialart
- Fehlerhafte Zuordnung zu Nichtverpackungen
- Fehlerhafte Zuordnungen Transportverpackungen
- Fehler bei der Einordnung von Verbunden in nicht unwesentlichem Umfang

Stand: 15. April 2020 Seite 24 von 49

⁵ gemäß Verwaltungsvorschrift und Anlage 1 VerpackG



Je nach Sortimentsgröße ist die Auswahl nach oben anzupassen. Insbesondere bei sehr leichten Verpackungen ist die Anzahl der einzelnen Verpackungen zu erhöhen, um die Genauigkeit der Messergebnisse zu verbessern

- Sofern die ursprünglich ausgewählte Stichprobe Abweichungen in gehäufter Zahl aufweist, ist sie im Rahmen der Prüfung zu erhöhen, um eine hinreichende Sicherheit zu erhalten
- Bei Vorlage von befüllten und unbefüllten Verpackungen ist darauf zu achten, dass sämtliche Verpackungsbestandteile mitverwogen werden
- Bei befüllten Verpackungen ist vor der Verwiegung auf eine vollständige Restentleerung (keine Restanhaftungen) zu achten
- Kontroll-Verwiegungen sollten möglichst in Anwesenheit des für die Stammdaten verantwortlichen Mitarbeiters erfolgen, sofern keine externe Verwiegung stattgefunden hat
- Der Prüfer hat bei unwesentlichen Gewichtsabweichungen in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob die Ursachen durch nicht beeinflussbare Umstände (z.B. Feuchtigkeitsgehalt, Produktionsverfahren bzw. Restanhaftungen) oder durch eine fehlerhafte Stammdatenermittlung hervorgerufen sind. Das Ziel einer hinreichenden Sicherheit bleibt unbenommen

• Häufig treten Fehlzuordnungen im Bereich der Verbunde auf (Einstufung in Hauptmaterialkomponente, obwohl die "95-Prozent-Regel" im Sinne des § 3 Absatz 5 einen Verbund ergeben würde)

Stand: 15. April 2020 Seite 25 von 49



B.7: Prüffeld 7	Probedurchlauf Mengenermittlung	Information und Dokumentation
Beschreibung Prüffeld:		Informationsquellen:
Probedurchlauf einer Mengenermit	tlung	EDV-System Hersteller
Ziel:		 Verfahrensanweisungen/SOPs
Funktionsprüfung Mengenermittlun	g	Meldung für Probezeitraum
Ort der Prüfungshandlung:		• Finanztransaktionen für Probe-
Beim Hersteller		zeitraum
Vorgehensweise:		
	Probedurchlauf einer Mengenermittlung für eine bereits abgeschlossene Meldeperiode (i.d.R. Monats-	
meldung, sofern es sich nicht um ein Unternehmen handelt, dass nur jährlich meldet) und Abgleich der Ergebnisse des Probelaufs mit der tatsächlichen Meldung		Erfolgreicher Probedurchlauf
Hilfsmittel:		 Auffälligkeiten
Vorherige Prüfergebnisse		

B.8: Prüffeld 8	Überleitung Finanzbuchhaltung	Information und Dokumentation		
Beschreibung Prüffeld:		Informationsquellen:		
	g zugrundeliegenden Mengengerüsts für eine Meldeperiode in die Finanz-	EDV-System Hersteller		
buchhaltung		• Finanzbuchhaltungsunterlagen		
Ziel:	an Mongon	 Kontoauszüge 		
Funktionsprüfung Dokumentatio	on Mengen	 Verfahrensanweisungen/SOPs 		
Ort der Prüfungshandlung: Beim Hersteller				
		Dokumentation:		
Vorgehensweise:				

Stand: 15. April 2020 Seite 26 von 49



- Überleitung des der Berechnung zugrundeliegenden Mengengerüstes für eine Meldeperiode (z.B. Monat) in die Finanzbuchhaltung und die Abstimmung mit dem entsprechenden Zahlungsverkehr an das System/Finanzbuchhaltung Geldflüsse infolge Inverkehrbringen
- Erfolgreiche ÜberleitungAuffälligkeiten

Hilfsmittel:

• Bisherige Prüfergebnisse

B.9: Prüffeld 9	Finale	Überprüfung	systembeteiligungs-	Information und Dokumentation
	pflichti	ger Mengen		

Beschreibung Prüffeld:

Finale Überprüfung der systembeteiligungspflichtigen Meldemenge

Ziel:

Rechnerischer Abgleich zwischen ermittelter Menge (Prüfergebnis) je Hersteller nach Registrierungsnummer im Verhältnis zur gemeldeten Menge an systembeteiligungspflichtigen Verpackungen je Hersteller nach Registrierungsnummer durch den Prüfer nach Abschluss des Bezugsjahres zur Erreichung hinreichender Sicherheit

Ort der Prüfungshandlung

Bevorzugt beim Hersteller

Vorgehensweise:

- rechnerische Überprüfung der gesamten Meldemengen mittels der Daten des Herstellers nach Abschluss des Bezugsjahrs und nach Erstellung der Jahresabschlussmeldung durch den Hersteller
 - sofern "Serviceverpackungen" verwendet wurden: Prüfung dahingehend, ob diese bereits unter Beteiligung bei einem System bezogen wurden (konkreter Nachweis)
 - o sofern Abzüge, bei der Ermittlung der Meldemenge (Jahresabschlussmeldung) durch den Hersteller, aufgrund von Exporten seiner unmittelbaren Abnehmer

Information

Insbesondere

- Absatzliste mit Artikelstammdaten (Bezugsjahr)
- Mengenbestätigungen der dualen Systeme
- ggf. Bestätigung/en über vorlizenzierter Serviceverpackungen oder sonstige Belege aus denen diese hervorgeht
- Herstellerspezifikationen und sonstige Produktdatenblätter
- Belege für Exporte seiner unmittelbaren Abnehmer:
 - o Einverständniserklärung Exporteur
 - Liste der exportierten Mengen auf Artikelebene

Dokumentation

 Vollständige Dokumentation Beteiligung Vorvertreiber Serviceverpackungen

Stand: 15. April 2020 Seite 27 von 49



- (Handel, Schiffsausrüster) getätigt wurden, müssen sämtliche Belege vorgelegt werden
- o die Überprüfung hat jeweils bezogen auf den Hersteller nach Registrierungsnummer zu erfolgen; eine "Konzern-Menge" oder sonstige Aggregation der Mengen mehrerer Registrierungsnummern darf nicht erfolgen
- rechnerische Überprüfung der "gewerblichen Mengen" gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 2 auf Grundlage des "Kataloges systembeteiligungspflichtiger Verpackungen" nebst "Leitfaden zur Anwendung des Kataloges systembeteiligungspflichtiger Verpackungen"; gewerbliche Mengen sind nicht beteiligungspflichtig, jedoch gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 2 in der Vollständigkeitserklärung (Masse/Materialart) anzugeben
- Prüfung der Mengen, die ein Dritter beteiligt hat (gemäß § 33 Satz 1) auf Grundlage der Bestätigung bzw. Mitteilung vom System/von den Systemen. Die Erstattungsbelege für Beteiligungsentgelte sind zu prüfen. Eine Stichprobenuntersuchung reicht insoweit nicht aus (Vollprüfung)
- Die Belege für die Erfüllung der Verwertungsanforderungen für Abzugsmengen nach § 7 Absatz 3 sind in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen und dementsprechend zu prüfen (Vollprüfung)
- Mengen gemäß § 33 Satz 1 (Meldung durch "Beauftragte Dritte") müssen grundsätzlich mit der Bestätigung der Systeme gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 abgeglichen werden. Unwesentliche Abweichungen können jedoch aufgrund von stichtagsbezogen Verschiebungen entstehen
- Sofern bei "Serviceverpackungen" kein konkreter Nachweis für eine Beteiligung des Vorvertreibers (ab 01.01.2019 unter Bezug auf die Registernummer) vorliegt, ist darauf zu achten, dass diese bei der Mengenermittlung zur Jahresabschlussmeldung berücksichtigt werden. Hierbei kann ein verbrauchsorientiertes Verfahren zweckmäßig sein
- Ein stimmiger Abgleich zwischen den Meldemengen gemäß § 10 Absatz 1, der Jahresabschlussmeldung und der von dem System jeweils erstellten Bestätigung ist erforderlich. Diese Bestätigung hat gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 jeweils unverzüglich an die Hersteller zu erfolgen

Hinweise:

- Vollständige Dokumentation Nachweis Abzugsmengen
- Vollständige Dokumentation Verwertung Abzugsmengen

Stand: 15. April 2020 Seite 28 von 49



- Bei Verwendung unterschiedlicher EDV-Systeme oder Datenverarbeitungsprogramme oder mehreren beteiligten Abteilungen ist auf korrekte Zusammenführung der Daten zu achten (Schnittstellenproblematik)
- Retouren (ausgenommen wegen Beschädigung oder Unverkäuflichkeit, § 7 Absatz 3), die belegbar und überprüfbar im Warenwirtschaftssystem abgebildet sind, gelten als nicht in Verkehr gebracht. Sofern dies zu einem negativen Wert führt, ist die Periodisierung zu prüfen.
- Abzugsmengen gemäß § 7 Absatz 3 sind in jedem Einzelfall in nachprüfbarer Form zu dokumentieren. Die Vorgehensweise zur Dokumentation in der Vollständigkeitserklärung Nachweise sind Bestandteil der Vollständigkeitserklärung ist in der Technischen Anleitung Vollständigkeitserklärung beschrieben. Im Prüfbericht ist zu bestätigen, dass jeweils eine Gegenprüfung der Abzugsmengen mit den Warenwirtschaftssystemen stattgefunden hat und Anzahl und Plausibilität der Einzelbelege nach § 7 Absatz 3 jeweils bestätigt werden konnten

Hilfsmittel:

- Tabellenkalkulationsprogramm (z.B. Excel)
- Rechenmaschine f
 ür Daten in nicht codierter Form

B.10: Prüffeld 10 Branchenlösungen Information und Dokumentation

Beschreibung Prüffeld:

Prüfung der nach Materialart und Masse im Bezugsjahr nach § 8 zurückgenommenen grundsätzlich systembeteiligungspflichtigen Verpackungen (Branchenlösungsverpackungen), § 11 Absatz 2 Nummer 4

Ziel:

Ermittlung der zutreffenden Verpackungsmenge. Soweit die Erstinverkehrbringer mittels der in der Branchenlösung eingebundenen Anfallstellen einer "**Branche**" die Anforderungen des § 8 nicht erfüllen, kommt die Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestandes nicht in Betracht und es bleibt bei der Beteiligungspflicht nach § 7 Absatz 1

Information:

- Anzeige Branchenlösung in der Fassung der letzten Änderungsanzeige, insbesondere Liste der Anfallstellen
- Vereinbarungen zu Betrieb/Beteiligung an Branchenlösungen

Stand: 15. April 2020 Seite 29 von 49





Ort der Prüfung

Beim Hersteller, ergänzende Prüfschritte beim Prüfer

Vorgehensweise:

- Prüfung der Übermittlung der Anzeige der Branchenlösung an die Zentrale Stelle bzw. Unterlagen des
 Trägers der Branchenlösung zum Nachweis der Mengen für den Hersteller
- Abgleich der Lieferdaten mit der Anzeige nur Lieferung in angezeigte Branchenlösung/nur Belieferung der in der Anzeige/Änderungsanzeige (aktueller Stand) aufgeführten Anfallstellen unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Anzeige und die Änderungsanzeige (insbesondere bei Hinzutreten von Anfallstellen) erst vier Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Zentralen Stelle wirksam werden (§ 8 Absatz 2)
- Prüfung des Abschlusses einer Finanzierungsvereinbarung des Herstellers/Träger der Branchenlösung bei Zusammenwirken mehrerer Hersteller
- Vereinbarungen mit Trägern der Branchenlösung über die Einbindung in die Branchenlösung (z. B. über Abzugsmengen)
- Als Hersteller, der als alleiniger Hersteller eine Branchenlösung betreibt: Prüfung der Vereinbarungen zur Belieferung der Anfallstellen in Bezug auf die eingebrachten Verpackungen (z. B. Abzugsmengen)
- Stichprobenuntersuchung: Abgleich der Lieferscheine des Herstellers für Branchenlösungsverpackungen mit der in der Anzeige enthaltenen Liste der Anfallstellen
- Prüfung der beim Hersteller hinterlegten Liste der Anfallstellen auf Abweichungen von der Anzeige der Branchenlösung
- Prüfung auf offensichtliche Belieferung von Handelsunternehmen als "Anfallstellen"
- Prüfung der Branchenlösungsfähigkeit von Verpackungen (keine pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen)

Hinweise:

 Nach § 8 Absatz 1 entfällt die Pflicht des Herstellers zur Systembeteiligung nur, soweit er die von ihm in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen bei vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11, die von ihm selbst oder durch zwischengeschaltete Vertreiber in nachprüfbarer Weise beliefert werden, zurückgenommen und einer Verwertung zugeführt hat.

- Schriftverkehr mit Landesbehörden (bis 31.12.2018) und der Zentralen Stelle (nach 01.01.2019)
- Lieferscheine an Anfallstellen
- Dokumentation der in die Branchenlösung eingebrachten Verpackungen in den EDV-Systemen des Herstellers
- Dokumentation der Ermittlung der in eine Branchenlösung eingebrachten Verpackungen
- Verfahren der Mengenermittlung im EDV-System/entsprechende Dokumentation

Dokumentation:

- Grundlagen, nach denen die über die Branchenlösung erfassten Verpackungen bestimmt werden, mit denen sich ein Hersteller an der Branchenlösung beteiligen kann
- Ermittlung Mengen Branchenlösung

Stand: 15. April 2020 Seite 30 von 49



- Eine rechtliche Prüfung der Vereinbarung zum Betrieb/zur Beteiligung an einer Branchenlösung ist nicht erforderlich
- Der Nachweis über die bei vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen durch Studien, Sortieranalysen oder Marktgutachten ist nicht zulässig, sondern hat bezogen auf den Einzelfall/die individuelle Branchenlösung zu erfolgen
- Vereinbarungen über Abzugsmengen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Branchenlösungen entfalten keine Wirkungen; die entsprechenden Verpackungen sind vollständig systembeteiligungspflichtig
- Pfandfreie Einweggetränkeverpackungen nach § 31 Absatz 4 dürfen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 4 nicht in eine Branchenlösung eingebracht werden
- Handelsunternehmen (auch Shoppingcenter) können keine Anfallstellen im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 1 sein (Prüfung auf offensichtliche Auffälligkeiten)
- Bei Anfallstellen, die in Teilbereichen den privaten Haushaltungen vergleichbar sind, in anderen Teilbereichen aber auch Handelstätigkeiten wahrnehmen (z. B. Werkstatt, die auch Ersatzteile verkauft; Krankenhaus mit Kiosk), dürfen systembeteiligungspflichtige Verpackungen, die für die Handelstätigkeit geliefert werden, für die Branchenlösung nicht berücksichtigt werden
- Soweit die Erstinverkehrbringer mittels der in der Branchenlösung eingebundenen Anfallstellen die Anforderungen des § 8 nicht erfüllen, kommt die Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestandes nicht in Betracht und es bleibt bei der Beteiligungspflicht nach § 7 Absatz 1

Hilfsmittel:

• VE vorangegangene Bezugsjahre

Stand: 15. April 2020 Seite 31 von 49



C Prüfungsdokumentation

1 Auswertung und Prüfergebnis

- 1.1 Der Prüfer hat in seinen Arbeitsnotizen für jede Prüfungshandlung darzustellen, inwieweit die Angaben in der Vollständigkeitserklärung den Prüfungsfeststellungen des Prüfers entsprechen.
- 1.2 Steht für den Prüfer mit hinreichender Sicherheit als Prüfergebnis fest, dass die Angaben aus der Vollständigkeitserklärung im Einklang mit den Vorgaben des VerpackG und dieser Prüfleitlinien ermittelt worden sind, hat der Prüfer eine Bestätigung zu erteilen.
- 1.3 Steht für den Prüfer mit hinreichender Sicherheit als Prüfergebnis fest, dass die Angaben aus der Vollständigkeitserklärung nicht im Einklang mit den Vorgaben des VerpackG und dieser Prüfleitlinien ermittelt worden sind, hat der Prüfer eine Bestätigung mit Einschränkung zu erteilen (sofern die Meldung des Herstellers mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bestätigt werden kann, aber sonstige Einschränkungen bestehen) oder zu verweigern (sofern die Meldung des Herstellers nicht mit hinreichender Sicherheit bestätigt werden kann). Letzteres gilt auch für eine Einschränkung, die daraus resultiert, dass die Angaben aus der Vollständigkeitserklärung nicht vollständig überprüft werden konnten.
- 1.4 In den Fällen, in denen eine Bestätigung verweigert oder nur mit Einschränkung erteilt wird, ist dies dem Hersteller unverzüglich mitzuteilen. Sofern das Gesamtergebnis Einschränkungen oder eine Verweigerung beinhaltet, sind die Gründe im Prüfbericht spezifisch auszuführen.

2 Prüfbericht

- 2.1 Über das Ergebnis der Prüfung der Vollständigkeitserklärung ist gemäß § 11 Absatz 3 VerpackG ein Bericht zu erstellen. Darin ist darzulegen, wie der Prüfer die in der Vollständigkeitserklärung getätigten Angaben überprüft hat und zu welchen Ergebnissen er gekommen ist.
- 2.2 Der Bericht umfasst mindestens die folgenden Informationen und Angaben (in qualitativer Form, nicht im Sinne eines Teilurteils) sowie Anlagen (vgl. Ziffern 2.2.14 und 2.2.15):
 - 2.2.1 Zur Vollständigkeitserklärung verpflichteter Hersteller im Einklang mit den veröffentlichten Registerangaben nach § 9 Absatz 2 Nummer 1;
 - 2.2.2 Registrierungsnummer im Sinne von § 9 Absatz 4 Satz 1;
 - 2.2.3 Hinweis auf den Tätigkeitsbereich (Branche des Adressaten);
 - 2.2.4 Beschreibung des Prüfgegenstandes (§ 11);
 - 2.2.5 Grund für die Abgabe der Vollständigkeitserklärung (z. B. aufgrund überschrittener Bagatellgrenzen unter konkreter Nennung der Bagatellgrenze,

Stand: 15. April 2020 Seite 32 von 49





- aufgrund Verlangen der zuständigen Landesbehörde oder der Zentralen Stelle oder weil der Hersteller freiwillig eine Vollständigkeitserklärung abgibt);
- 2.2.6 zugrundeliegende rechtliche Vorschriften (z.B. VerpackG; erforderlichenfalls Bezugnahme auf Verwaltungsvorschriften der Zentralen Stelle, insbesondere den Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen unter Angaben des jeweiligen Produktdatenblattes nach Produktgruppen-Nummer)
- 2.2.7 herangezogene unternehmensbezogene Unterlagen (z. B. Systembeteiligungsverträge (jeweils mit Vertragsabschlussdatum), Absatzstatistik, Belege über Exportmengen, Retouren und Abzüge, Produktdatenblätter, Herstellerspezifikationen);
- 2.2.8 Art, Umfang und Zeitraum der Prüfung;
- 2.2.9 Datum der Vor-Ort-Prüfung und Teilnehmer an der Prüfung (unternehmensund prüferseitig);
- 2.2.10 Menge in Kilogramm je Materialart (systembeteiligungspflichtige Menge gemäß § 7 Absatz 1 und Mengen gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 2);
- 2.2.11 qualitatives Ergebnis (Prüfungsfeststellungen je Prüffeld inkl. evtl. Einschränkungen zur Ergänzung der Bestätigung des Prüfers);
- 2.2.12 Anzahl und Qualität (Plausibilität) der Einzelbelege nach § 7 Absatz 3 jeweils inklusive des Ergebnisses der erfolgten Gegenprüfung mit dem Warenwirtschaftssystem in jedem Einzelfall;
- 2.2.13 Bestätigung angemessener Stichprobenprüfung in Warenwirtschaftssystem und Finanzbuchhaltung;
- 2.2.14 Bestätigung des Adressaten, über die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen der Prüfung gemachten Angaben und über die Vorlage aller zugehörigen Unterlagen in Form der Herstellererklärung gemäß dem Muster in **Anlage 2** als notwendige Anlage zum Bericht:
- 2.2.15 Mengenbestätigungen der dualen Systeme im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 3 als notwendige Anlagen zum Bericht;
- 2.2.16 Liste belieferte Anfallstellen der Branchenlösung, durch die Verpackungen des Herstellers zurückgenommen wurden unter Angabe der jeweils in der Anfallstelle für den Hersteller erfassten Mengen;
- 2.2.17 Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung der in Branchenlösungen eingebrachten Verpackungen;
- 2.2.18 Bestätigung der Prüfung der konkreten Nachweise für Abzugsmengen nach § 7 Absatz 3 einschließlich der Verwertungsnachweise;
- 2.2.19 Darstellung zu etwaigen Nachbeteiligungen;

Stand: 15. April 2020 Seite 33 von 49



- 2.2.20 Bestätigung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit des Prüfers;
- 2.2.21 Abweichungen von den Prüfungsgrundlagen wenn (i) der Hersteller eine abweichende Rechtsauffassung zugrunde legt, (ii) der Prüfer der Auffassung ist, das die Rechtsauffassung des Herstellers rechtlich zutrifft und (iii) eine Klärung der zugrundeliegenden Frage nach dem in Ziffer C 4 vorgesehenen Verfahren zum Umgang mit Rechtsfragen nicht dazu geführt hat, dass das Bedürfnis nach einer Abweichung nach Überzeugung des Herstellers und des Prüfers entfällt;
- 2.2.22 Ort, Datum, Unterschrift, Name, Prüfer-ID.
- 2.3 Das in der Bestätigung des Prüfers beschriebene Prüfungsergebnis ist, insbesondere bei einer Bestätigung mit Einschränkungen oder einer verweigerten Bestätigung, zu erläutern.
- 2.4 Der Prüfer hat die zur Stützung seines Urteils durchgeführten Prüfungshandlungen und erlangten Nachweise und sonstigen Aufzeichnungen zu dokumentieren (im Sinne von Arbeitspapieren). Die Dokumentation muss so angelegt sein, dass sie für die Berichtsadressaten im Sinne von Ziffer 4.3 nachvollziehbar und überprüfbar ist. Durch die Dokumentation ist gleichzeitig nachzuweisen, dass die Prüfung unter Einhaltung dieser Prüfleitlinien durchgeführt wurde.

3 Elektronische Hinterlegung im Register der Zentralen Stelle

- 3.1 Erst wenn die folgenden Dokumente in der elektronischen Hinterlegungsplattform der Zentralen Stelle LUCID hinterlegt sind, gilt die Hinterlegung der Vollständigkeitserklärung im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 1 als erfolgt. Aus technischen Gründen kann nur mit der folgenden Vorgehensweise die Eineindeutigkeit des Bezugs der Bestätigung auf eine konkrete Fassung der Herstellererklärung gewährleistet werden:
 - 3.1.1 Mit Eingabe der Angaben der Vollständigkeitserklärung nach Ziffer A3.2 wird ein unveränderliches PDF-Dokument die sogenannte Herstellererklärung erzeugt. Diese ist vom Prüfer mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und muss in LUCID hinterlegt werden.
 - 3.1.2 Die Bescheinigung des Prüfers muss mit qualifizierter elektronischer Signatur versehen in LUCID hinterlegt werden.
 - 3.1.3 Der Prüfbericht muss elektronisch in LUCID hinterlegt werden.
- 3.2 Erst wenn sämtliche Dokumente nach Ziffer C 3.1 in LUCID hinterlegt sind, gilt die Vollständigkeitserklärung als abgegeben. Zum technischen Ablauf der Hinterlegung der Vollständigkeitserklärung wird auf die Technische Anleitung Vollständigkeitserklärung verwiesen.

4 Umgang mit Rechtsfragen

4.1 Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Auslegung und Umsetzung dieser Prüfleitlinien sind der Zentralen Stelle in anonymisierter Form vorzulegen. Die Zentrale Stelle

Stand: 15. April 2020 Seite 34 von 49



- wird sich soweit möglich zur Auslegung äußern und erforderlichenfalls Änderungen der Prüfleitlinien im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt prüfen.
- 4.2 Die Zentrale Stelle behält sich vor, Auslegungshinweise zu den Prüfleitlinien, soweit sie sich auf Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung zu konkreten Sachverhalten beziehen, in anonymisierter Form zu veröffentlichen.
- 4.3 Die Zentrale Stelle bietet zudem mindestens einmal jährlich eine Schulung u.a. zur Anwendung der Prüfleitlinien an. Registrierte Sachverständige sind verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach ihrer Aufnahme in das Prüferregister und sodann alle fünf Jahre an einer dieser Schulungen teilzunehmen. Die jährlichen Schulungen werden unbeschadet der Vertraulichkeit nach Ziffer C 5 auch zum Erfahrungsaustausch im Zusammenhang mit den Prüfleitlinien genutzt. Anmerkungen von Prüfern können zu einer Anpassung der Prüfleitlinien nach Ziffer C 6 führen.
- 4.4 Für die Einordnung von Verpackungen als systembeteiligungspflichtig ist der Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen nebst Leitfaden heranzuziehen sowie gegebenenfalls einschlägige veröffentlichte Entscheidungen der Zentralen Stelle über Anträge gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 bis 25. Individualgutachten, wonach Verpackungen des spezifischen Herstellers nicht beim privaten Endverbraucher/gleichgestellten Anfallstellen anfallen, dürfen im Rahmen der Prüfung der Vollständigkeitserklärung nicht zu einer Abweichung der nach dem Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen vorzunehmenden Einordnung führen. Erforderlichenfalls ist ein Antrag bei der Zentralen Stelle gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 zu stellen. Auf das Verfahren nach Ziffer C.4.1 und erforderlichenfalls die Dokumentation einer Abweichung nach C.2.2.21 im Prüfbericht wird ausdrücklich hingewiesen.

5 Vertraulichkeit

Der Prüfer ist verpflichtet, die ihm in Durchführung der Prüfung von dem jeweiligen System mitgeteilten Angaben und gewonnenen Erkenntnissen, insbesondere wettbewerbssensible Daten (Kunden, Preise, Tonnagen, etc.), vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten nur insoweit offen zu legen, als dies aus rechtlichen Gründen oder zum Zwecke der Klärung einer Rechtsfrage durch die Zentrale Stelle erforderlich ist (hier in anonymisierter Form). Er hat Erfüllungsgehilfen entsprechend zu verpflichten. Die berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten bleiben hiervon unberührt.

6 Änderungen

Die Prüfleitlinien unterliegen einer fortlaufenden Evaluation der Zentralen Stelle. Im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt erfolgt erforderlichenfalls eine Änderung. Änderungen werden, soweit aus Vertrauensschutzgründen geboten, mit Übergangsregelungen versehen. Anpassungen erfolgen jeweils, soweit erforderlich, mit angemessener Übergangsfrist und mit Wirkung für die Zukunft. Der Geltungszeitraum für die Prüfleitlinie wird jeweils festgelegt (vgl. Ziffer A2.1).

Stand: 15. April 2020 Seite 35 von 49



Anlage 1: Glossar
Anlage 2: Muster:

- Prüfbescheinigungen

- Herstellererklärung

Stand: 15. April 2020 Seite 36 von 49



Anlage 1: Glossar

Die Erläuterung der nachfolgenden Begriffe ist im Rahmen dieser Prüfleitlinien verbindlich.

Begriff	Erläuterung	Ziffer	
Beauftragter Dritter	Ein "Beauftragter Dritter" ist eine Person (natürliche Personen oder Unternehmen), derer sich "Hersteller" und Vertreiber zur Erfüllung ihrer Pflichten aus dem VerpackG bedienen können.	B.2	
	Ausnahme: Der Einsatz Beauftragter Dritter zur Erfüllung von Pflichten nach dem VerpackG ist gemäß § 33 Satz 2 bei der Registrierung nach § 9 und bei den Datenmeldungen nach § 10 ausgeschlossen.		
	Soweit der Einsatz Beauftragter Dritter zulässig ist, gilt:		
	- Die gegenseitigen Rechte und Pflichten, z.B. im Zu- sammenhang mit der Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen sowie zur Nachweisfüh- rung sind <i>schriftlich</i> zu regeln.		
	- Eine operative Einbindung eines Beauftragten Dritten bei der Systembeteiligung ist nur insoweit zulässig, als dieser erkennbar im Auftrag des Herstellers auftritt und die Beteiligung unter dessen Namen und für dessen spezifische Beteiligungsmengen herbeiführt. Eine nachfolgende Kontrolle ist dem Hersteller anhand der ihm nach § 7 Absatz 1 Satz 3 von seinem "System"/seinen Systemen unmittelbar übermittelten Bestätigungen der beteiligten Mengen nach Materialart möglich. Diese Bestätigung hat auch dann zu erfolgen, wenn die Beteiligung durch einen Beauftragten Dritten vermittelt wurde.		
Bezugsjahr	"Bezugsjahr" ist das Kalenderjahr, für das die Vollständig- keitserklärung abgegeben wird.	Einfüh- rung	
Branche			
Branchenlösung	Die "Branchenlösung" wird gesetzlich in § 8 vorausgesetzt, ist aber nicht ausdrücklich definiert. Es handelt sich bei einer Branchenlösung um eine von den "Systemen" in Bezug auf Rücknahme und Zuführung zur Verwertung unabhängige Erstinverkehrbringer-Erfassungslösung, insbesondere mit den folgenden Kennzeichen:	B.10	
	- In einer Branchenlösung können nur ein oder mehrere "Erstinverkehrbringer" einer "Branche" zusammenwirken.		

Stand: 15. April 2020 Seite 37 von 49





	 Wirken mehrere "Erstinverkehrbringer" (einer "Branche") zusammen, müssen diese eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft als Träger der Branchenlösung bestimmen (§ 8 Absatz 1 Satz 3). Die Erfassung (Rücknahme) der Verpackungen in einer Branchenlösung muss bei Anfallstellen, die nach § 3 Absatz 11 den Haushaltungen vergleichbar sind und von den zusammenwirkenden "Erstinverkehrbringern" entweder selbst oder durch zwischengeschaltete Vertreiber in nachprüfbarer Weise beliefert werden, erfolgen. Die Erfassung (Rücknahme) muss aus Sicht des Zu- 	
	rückgebenden unentgeltlich erfolgen.	
BGBI.	"BGBI" ist die Abkürzung für das Bundesgesetzblatt.	Anlage 1
EDV-Systeme	"EDV-Systeme" sind Systeme zur elektronischen Datenverarbeitung.	A.A4.2.2
EfbV	"EfbV" ist die Abkürzung für die "Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgergemeinschaften" vom 02.12.2016 (BGBI. I Seite 2770), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBI. I Seite 2234), in der jeweils aktuellen Fassung.	B.9
Erstinverkehrbringer	Der "Erstinverkehrbringer" ist ein Synonym für den Begriff "Hersteller" gemäß § 3 Absatz 14 und wird daher auch in diesem Dokument synonym für "Hersteller" verwendet.	Einfüh- rung
ggf.	gegebenenfalls	B.9., Anlage 2
Getränkekartonver- packung	Eine "Getränkekartonverpackung" im Sinne des § 16 Absatz 2 ist eine Getränkeverpackung im Sinne des § 3 Absatz 2 VerpackG in Form einer Verbundverpackung im Sinne des § 3 Absatz 5 VerpackG, wobei das Trägermaterial Karton ist.	A.A3.1
HGB	"HGB" ist die Abkürzung für das "Handelsgesetzbuch" in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung vom 10.05.1897 das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 08.07.2019 (BGBI. I Seite 1002) geändert worden ist, in seiner jeweils aktuellen Fassung.	A.A4.2.3
Hersteller	"Hersteller" sind Vertreiber im Sinne des § 3 Absatz 14, § 3 Absatz 9.	Einfüh- rung
hinreichende Sicher- heit	Zur Erreichung "hinreichender Sicherheit" ist die Prüfung so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen das VerpackG bei der Ermittlung der im Rahmen der Vollständig- keitserklärung nach Materialart und Masse jeweils anzuge- benden Verpackungsmengen sowie bei der Prüfung der	A.2.5

Stand: 15. April 2020 Seite 38 von 49





	Nachweise der Erfüllung der Verwertungsanforderungen erkannt werden. In der Praxis bedeutet das, dass der Prüfer das inhärente Risiko und das Kontrollrisiko einschätzt. Liegt danach ein Prüfungsrisiko vor, also die Wahrscheinlichkeit, dass wesentliche Fehler in der Angabe der Verpackungsmengen oder des Nachweises der Erfüllung der Verwertungsanforderungen unentdeckt bleiben, hat der Prüfer das Risiko entsprechend zu minimieren, indem er seine Prüfungshandlungen ausweitet und intensiviert.					
iVm.	In Verbindung mit	Anlage 2				
Katalog systembetei- ligungspflichtiger Verpackungen	"Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen" sind von der Zentralen Stelle veröffentlichte normeninterpretierende, nicht abschließende Verwaltungsvorschriften, die Aussagen dazu treffen, wie die Zentrale Stelle voraussichtlich entscheiden wird, wenn sie einen Antrag auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig oder nicht erhält (§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23). Der Katalog wird von einem erläuternden "Leitfaden zur Anwendung des Kataloges systembeteiligungspflichtiger Verpackungen" begleitet. Katalog und Leitfaden sind abrufbar auf der Webseite der Zentralen Stelle unter https://www.verpackungsregister.org/	A.A2.2				
Leitfaden	Zum Leitfaden siehe "Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen".	A.A2.2				
Materialart	"Materialarten" sind in Bezug auf die VE ab dem Bezugsjahr 2019 die in § 16 Absatz 2 aufgeführten Materialarten Glas, "PPK", Eisenmetalle, Aluminium, "Getränkekartonverpackungen", sonstige Verbundverpackungen.					
MessEG	Das "MessEG" ist die Abkürzung für das "Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen – Mess- und Eichgesetz – MessEG" in der Fassung vom 25.07.2013 (BGBI. I Seite 2722), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBI. I Seite 579), in der jeweils geltenden Fassung.	A.A2.4				
MessEV	"MessEV" ist die Abkürzung für die "Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung – Messund Eichverordnung – MessEV" vom 11.12.2014 (BGBI. I 2014, Seite 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10.08.2017 (BGBI. I, Seite 3098) in der jeweils geltenden Fassung.	A.A2.4				
NACE-Codes	"NACE-Codes" sind in dem NACE-Code-Schlüsselverzeichnis der Wirtschaftszweige enthalten.	B.9				
Nachbeteili- gung/nachbeteiligen	Nach Abgabe der Vollständigkeitserklärung für einen Bezugszeitraum erfolgte Systembeteiligung.	B.1				
Nichtverpackungen	"Nichtverpackungen" sind Produkte in Abgrenzung zu "Verpackungen".	A.A2.2				

Stand: 15. April 2020 Seite 39 von 49





n.n.	Noch zu nennen	Anlage 2
PPK	"PPK" ist die Abkürzung für Papier, Pappe, Karton.	Anlage 1
Prüfer	"Prüfer" im Sinne dieser Prüfleitlinien ist ein "registrierter Sachverständiger" oder Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater oder vereidigte Buchprüfer, jeweils unter der Voraussetzung, dass er in das öffentlich unter www.verpackungsregister.org abrufbare Prüferregister der Zentralen Stelle (Abt. 1: Registrierte Sachverständige, Abt 2: VE-Prüfer) eingetragen ist.	A.A2.1
Prüfleitlinien	"Prüfleitlinien" sind diese Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärung in der jeweils aktuellen Fassung.	Einfüh- rung
Registrierte Sach- verständige	"Registrierte Sachverständige" sind solche nach § 3 Absatz 15, § 27 Absatz 1.	Einfüh- rung
Serviceverpackun- gen	"Serviceverpackungen" sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) "Verkaufsverpackungen", die erst beim Letztvertreiber in der Verkaufsstelle oder in deren unmittelbarer Nähe befüllt (z. B. in einem Nebenraum zum Verkaufsraum) werden, um die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen.	B.9
	Serviceverpackungen werden beispielsweise im Handel und in der Gastronomie eingesetzt. "Versandverpackungen" gelten nicht als Serviceverpackungen.	
	Für Serviceverpackungen gilt gemäß § 7 Absatz 2 die Besonderheit, dass der Hersteller, d.h. der Befüller der Serviceverpackung, von den Vorvertreibern dieser Serviceverpackungen verlangen kann, dass sie sich hinsichtlich der an ihn gelieferten unbefüllten Serviceverpackungen an einem oder mehreren "Systemen" beteiligen, und er kann insoweit eine Bestätigung über die erfolgte Systembeteiligung verlangen. Im Umfang der Reichweite der Bestätigung (Masse/Materialart Verkaufsverpackungen) treffen den Befüller der Serviceverpackungen keine Pflichten nach § 9 bis § 11.	
Stammdaten	"Stammdaten" sind Daten, die Grundinformationen über betrieblich relevante Objekte enthalten, die zur laufenden Verarbeitung notwendig sind.	B.3
Systeme	"Systeme" sind privatrechtlich organisierte juristische Personen oder Personengesellschaft, die die Vorgaben nach § 3 Absatz 16 erfüllen und insbesondere eine Systemgenehmigung nach § 18 aufweisen können.	Einfüh- rung
Systembeteiligungs- pflichtige Verpa- ckung	"Systembeteiligungspflichtige Verpackungen" sind Verkaufs- oder Umverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8.	Einfüh- rung
charig	Als systembeteiligungspflichtige Verpackungen gelten auch solche Verpackungen, die § 3 Absatz 8 VerpackG unterfallen, aber in Branchenlösungen zurückgenommen werden. Sind die Voraussetzungen des § 8 VerpackG für die Bran-	

Stand: 15. April 2020 Seite 40 von 49



	chenlösung jeweils nicht erfüllt, sind die in eine dementspre- chend nicht-rechtskonforme Branchenlösung eingebrachten Verpackungen nachzubeteiligen.	
	Zur Auslegung der Frage, welche Verkaufs- oder Umverpackungen systembeteiligungspflichtig sind, hat die Zentrale Stelle in Form von Verwaltungsvorschriften den "Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen" entwickelt.	
Technische Anleitung Vollständigkeitserklärung	Die "Technische Anleitung Vollständigkeitserklärung" sind Anweisungen zum elektronischen Hinterlegungsverfahren der Zentralen Stelle gem. § 11 Absatz 3 Satz 3, abrufbar unter https://www.verpackungsregister.org/	Einfüh- rung
Transportverpackun- gen	"Transportverpackungen" sind Verpackungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3. Container für den Straßen-, Schienen-, Schiffs- und Lufttransport sind keine Transportverpackungen.	B.5
Umverpackungen	"Umverpackungen" sind Verpackungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.	Einfüh- rung
	Zur Auslegung der Frage, welche Verkaufs- oder Umverpa- ckungen systembeteiligungspflichtig sind, vgl. den "Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen".	
VE	" VE " ist die in diesen Prüfleitlinien verwendete Abkürzung für "Vollständigkeitserklärung" im Sinne des § 11 VerpackG.	Einfüh- rung
Verbundverpackun- gen	"Verbundverpackungen" sind solche im Sinne des § 3 Absatz 5.	
Verkaufsverpackun- gen	"Verkaufsverpackungen" sind Verpackungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. Hierzu zählen auch "Serviceverpackungen" und "Versandverpackungen". Wenn Verkaufsverpackungen nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen, sind sie gemäß § 3 Absatz 8 systembeteiligungspflichtig.	Einfüh- rung
	Zur Auslegung der Frage, welche Verkaufs- oder Umverpa- ckungen systembeteiligungspflichtig sind, vgl. den "Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen".	
VerpackG	Das "VerpackG" ist das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen" (Verpackungsgesetz – "VerpackG") vom 05.07.2017 (BGBI I 2017, Seite 2234) in seiner jeweils aktuellen Fassung.	Einfüh- rung
VerpackV	Die " VerpackV " ist die Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – "VerpackV") vom 21.08.1998 (BGBI. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 10 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBI. I S. 2745), Außerkrafttreten zum 01.01.2019.	Einfüh- rung
Zentrale Stelle	Die "Zentrale Stelle" im Sinne des VerpackG ist die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (vgl. § 24 Absatz 1).	Einfüh- rung

Stand: 15. April 2020 Seite 41 von 49



Anlage 2: Muster Bestätigungen

Vollständigkeitserklärung gemäß § 11 VerpackG: Bestätigung ohne Einschränkung:

Bestätigung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 VerpackG

Für die bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister elektronisch gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 hinterlegte Vollständigkeitserklärung des unter der [Registrierungsnummer] geführten Herstellers [Firma Hersteller] für das Jahr [Jahr/Monat/Tag] (siehe Anlage) habe ich die folgende, unter dem [Jahr/Monat/Tag] unterzeichnete Bestätigung ohne Einschränkungen erteilt:

Ich habe die Vollständigkeitserklärung des Herstellers [Firma, Adresse, Registrierungsnummer] für das [Bezugsjahr] geprüft.

Ich bestätige, dass ich wirtschaftlich und fachlich unabhängig bin.

Für die Erstellung der Vollständigkeitserklärung des Herstellers [Firma, Registrierungsnummer] ist [Name, Vorname und dienstliche Adresse] verantwortlich.

Ich habe meine Prüfung gemäß § 11 VerpackG unter Einhaltung der Grundsätze der "Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen" in der aktuellen Fassung für das geprüfte Bezugsjahr im Zeitraum von [Jahr/Monat/Tag] bis [Jahr/Monat/Tag] durchgeführt.

Meine Aufgabe ist es mit hinreichender Sicherheit zu beurteilen, dass die Angaben aus der Vollständigkeitserklärung des Herstellers (**siehe Anlage**) mit den Vorgaben des VerpackG und der "Prüfleitlinie Vollständigkeitserklärungen" im Einklang stehen. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung der Vollständigkeitserklärung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt. Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse stehen die Angaben aus der Vollständigkeitserklärung im Einklang mit den Vorgaben des VerpackG und den "Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen".

Stempel, Ort, Datum und Unterschrift

Name Prüfer Prüfer-ID

Anlage:

Herstellererklärung⁶

Vollständigkeitserklärung gemäß § 11 VerpackG:

Stand: 15. April 2020 Seite 42 von 49



⁶ Gemäß Muster in Anlage 2.



Bestätigung mit Einschränkung:

Bestätigung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 VerpackG

Für die bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister elektronisch gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 3 Satz 1 und Satz 2 hinterlegte Vollständigkeitserklärung des unter der [Registrierungsnummer] geführten Herstellers [Firma Hersteller] für das Jahr [Jahr/Monat/Tag] habe ich die folgende, unter dem [Jahr/Monat/Tag] unterzeichnete Bestätigung mit Einschränkungen erteilt:

Ich habe die Vollständigkeitserklärung des Herstellers [Firma, Adresse, Registrierungsnummer] für das [Bezugsjahr] geprüft.

Ich bestätige, dass ich wirtschaftlich und fachlich unabhängig bin.

Für die Erstellung der Vollständigkeitserklärung des Herstellers [Firma, Registrierungsnummer] ist [Name, Vorname und dienstliche Adresse] verantwortlich.

Ich habe meine Prüfung gemäß § 11 VerpackG unter Einhaltung der Grundsätze der "Prüfleitlinie Vollständigkeitserklärungen" in der aktuellen Fassung für das geprüfte Bezugsjahr im Zeitraum von [Jahr/Monat/Tag] bis [Jahr/Monat/Tag] durchgeführt.

Meine Aufgabe ist es mit hinreichender Sicherheit zu beurteilen, dass die Angaben aus der Vollständigkeitserklärung des Herstellers (**siehe Anlage**) mit den Vorgaben des VerpackG und der "Prüfleitlinie Vollständigkeitserklärungen" im Einklang stehen. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung der Vollständigkeitserklärung hat mit **[der/den]** im Prüfbericht genannten **[Einschränkung/Einschränkungen]** zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt. Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse stehen die Angaben aus der Vollständigkeitserklärung im Einklang mit den Vorgaben des VerpackG und den "Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen".

Stempel, Ort, Datum und Unterschrift

Name Prüfer Prüfer-ID

Anlage:

Herstellererklärung⁷

Vollständigkeitserklärung gemäß § 11 VerpackG:

Versagung der Bestätigung:

Versagung der Bestätigung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 VerpackG

Für die bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister elektronisch gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 3 Satz 1 und Satz 2 VerpackG hinterlegte Vollständigkeitserklärung des unter der

Stand: 15. April 2020 Seite 43 von 49



⁷ Gemäß Muster in Anlage 2.



[Registrierungsnummer] geführten Herstellers [Firma Hersteller] für das Jahr [Jahr/Monat/Tag] habe ich die Bestätigung versagt:

Ich habe die Vollständigkeitserklärung des Herstellers [Firma, Adresse, Registrierungsnummer] für das [Bezugsjahr] geprüft.

Ich bestätige, dass ich wirtschaftlich und fachlich unabhängig bin.

Für die Erstellung der Vollständigkeitserklärung des Herstellers [Firma, Registrierungsnummer] ist [Name, Vorname und dienstliche Adresse] verantwortlich.

Ich habe meine Prüfung gemäß § 11 VerpackG unter Einhaltung der Grundsätze der "Prüfleitlinie Vollständigkeitserklärungen" in der aktuellen Fassung für das geprüfte Bezugsjahr im Zeitraum von **[Jahr/Monat/Tag]** bis **[Jahr/Monat/Tag]** durchgeführt.

Meine Aufgabe ist es mit hinreichender Sicherheit zu beurteilen, dass die Angaben aus der Vollständigkeitserklärung des Herstellers mit den Vorgaben des VerpackG und der "Prüfleitlinie Vollständigkeitserklärungen" im Einklang stehen. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung der Vollständigkeitserklärung hat mit **[der/den]** im Prüfbericht genannten **[wesentlichen Einschränkung/wesentlichen Einschränkungen]** zu einer Versagung der Bestätigung geführt. Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse stehen die Angaben aus der Vollständigkeitserklärung nicht im Einklang mit den Vorgaben des VerpackG und den "Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen".

Stempel, Ort, Datum und Unterschrift
Name Prüfer Prüfer-ID
Anlage:

Herstellererklärung⁸

8 Gemäß Muster in Anlage 2.

Stand: 15. April 2020 Seite 44 von 49







Herstellererklärung nach § 11 VerpackG (Meldezeitraum Personalisiert)

Angaben zur Registrierungsnummer [Hersteller].[RegNr.] für den Meldezeitraum Personalisiert (es gelten die materiellrechtlichen Vorgaben der VerpackG)

[Hersteller].[Name]
[Adresszusatz1-3]
[Adresse].[Straße].[Adresse].[Haus-Nr.]
[Adresse].[PLZ] [Adresse].[Ort]
[Hersteller].[LAND]

Angaben zur verantwortlichen Person, die die Vollständigkeitserklärung hinterlegt hat:

[ID der verantwortlichen Person, die die VE hinterlegt hat => Hersteller ID oder ID des beauftragten Dritten]

[akademischer Titel Vor -und Zuname Bearbeiter bei Hersteller bzw. akademischer Titel, Vor- und Zuname des beauftragten Dritten]

[Ländervorwahl, Vorwahl und Telefonnummer des Herstellers bzw. beauftragten Dritten] [Login E-Mail-Adresse Hersteller bzw. beauftragter Dritter]





Brutto Verpackungen nach § 11 Absatz 2 i.V.m. § 16 Absatz 2 VerpackG (je System) in kg

Systeme (brutto)	Glas	PPK	Eisenmetalle	Aluminium	Getränkekar- ton- verpackungen	Sonstige Ver- bund- verpackungen	Kunststoffe	Sonstige Materi- alien
Duales System A								
Duales System B								
Duales System C								
Brutto Summe in kg								

Verpackungen nach § 7 Absatz 3 VerpackG in kg

§ 7 Absatz 3 VerpackG	Glas	PPK	Eisenmetalle	Aluminium	Getränkekar- ton- verpackungen	Sonstige Ver- bund- verpackungen	Kunststoffe	Sonstige Materi- alien
Duales System A								
Duales System B								
Duales System C								





Summe				
in kg				

Netto (Brutto - Verpackungen nach § 7 Absatz 3 VerpackG) in kg

Systeme (netto)	Glas	PPK	Eisenmetalle	Aluminium	Getränkekar- ton- verpackungen	Sonstige Ver- bund- verpackungen	Kunststoffe	Sonstige Mate- rialien
Duales System A								
Duales System B								
Duales System C								
Netto Summe in kg								

Verpackungen nach § 8 VerpackG (Branchenlösung) in kg

Branchenlösung(en)	Glas	PPK	Eisenmetalle	Aluminium	Getränkekarton- verpackungen	Sonstige Ver- bund- verpackungen	Kun- ststoffe	Sonstige Mate- rialien
Branchenlösung A								
Branchenlösung B								
Summe in kg								





Verpackungen nach §§ 7 und 8 VerpackG (Summe) in kg

Systeme (netto) und Branchenlö- sung(en)	Glas	PPK	Eisenmetalle	Aluminium	Getränkekarton- verpackungen	Sonstige Ver- bund- verpackungen	Kun- ststoffe	Sonstige Materi- alien
Summe in kg								

Verpackungen nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 VerpackG

§ 15 Absatz 1 Nr. 2 VerpackG	Glas	PPK	Eisenmetalle	Aluminium	Getränkekarton- verpackungen	Sonstige Ver- bund- verpackungen	Kun- ststoffe	Sonstige Materi- alien
Menge in kg								





Das oben aufgeführte Unternehmen bestätigt die Verwertung nach § 16 VerpackG sowie die entsprechende Verwertungsdokumentation.

Die Verwertung erfolgt [SELBST] / [DURCH DRITTE] / [SELBST UND DURCH DRITTE].

Herstellererklärung

Die Daten und Dokumente, die im Rahmen der Vollständigkeitserklärung hinterlegt werden, sind richtig, vollständig, aktuell und die Grundlagen der zugrunde liegenden Informationen lückenlos nachprüfbar und dokumentiert. Die Anforderungen des VerpackG an die Systembeteiligung von Verpackungen sowie an die Rücknahme und Verwertung der hier deklarierten sonstigen Verpackungen (§ 8 VerpackG, § 15 VerpackG, § 7 Absatz 3 VerpackG) wurden umfassend erfüllt. Dies wird mit der Erzeugung dieses unveränderlichen Dokumentes seitens des Herstellers bestätigt.

Mit Eingabe der Angaben der Vollständigkeitserklärung wurde dieses unveränderliche PDF-Dokument – die sogenannte Herstellererklärung – von LUCID auf einer Dokumentenvorlage der ZSVR erzeugt. Dieses ist vom Prüfer mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und muss nebst den zugehörigen Verwertungsnachweisen in LUCID hinterlegt werden.
